

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 31. Dezember 2002

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2002	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2170-4-A, 34-1-I	929
24.12.2002	Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) 282-2-12-UK	931
24.12.2002	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG 2003/2004) 630-2-13-F	937
24.12.2002	Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit 2010-1-I, 2010-2-I, 12-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I, 2025-1-I, 2132-1-I, 2141-1-I, 215-3-1-I, 215-5-1-I, 290-1-I, 2030-1-1-F, 1102-1-F, 2022-1-I, 2031-1-1-F, 2126-8-A, 2230-1-1-UK, 302-1-J, 7902-1-L, 210-3-I, 1100-5-I	962
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes 12-1-I, 12-2-I, 12-3-I, 12-4-I	969
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften 400-1-J, 17-3-F, 2010-1-I, 2030-1-1-F, 204-1-I, 2126-8-A, 300-1-1-J, 791-1-U, 2126-8-1-A	975
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung 2021-3-I, 2020-4-1-I	979
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes 2125-1-G	981
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes 2250-1-I	982
24.12.2002	Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes 36-4-J	983
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003) 605-1-F	984
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	986
17.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen 1012-3-2-I	987
17.12.2002	Zehnte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung 2030-2-26-F	988

Datum	I n h a l t	Seite
4.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	989
6.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	990
8.12.2002	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung 2032-4-1-F, 2032-5-3-F	991
8.12.2002	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV) 2032-4-4-F	992
9.12.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forst- wirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-3-L	994
11.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung 215-2-10-I	995
11.12.2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	996
12.12.2002	Verordnung über die staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan 2210-4-2-4-WFK	997
12.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrich- tungen der Fachakademien 2236-9-2-UK	999
12.12.2002	Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Fachakademie für Fotodesign 2236-9-4-2-UK	1000
12.12.2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	1001
13.12.2002	Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlan- gen-Nürnberg 2210-2-15-WFK	1002
18.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Errichtung der Landesanstalt für Landwirtschaft 2035-50-L	1004
19.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den land- und forstwirtschaftlichen Sozial- versicherungsträgern Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben 2035-35-A	1005
20.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheits- verwaltung 2120-8-G	1007
23.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes 2125-6-3-G	1008

2170-4-A, 34-1-I

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG)

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine
bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung
(Grundsicherungsausführungsgesetz - AGGSiG)

Art. 1

Zuständigkeit, Mitwirkung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung (GSiG) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1310, 1335), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1462), sind die Bezirke zuständige Träger der Grundsicherung, wenn der Antragsberechtigte zugleich Hilfen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält; dies gilt nicht für Hilfen, die in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden.

(2) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind in entsprechender Anwendung von Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Bezirke verpflichtet. ²Die Bezirke können in entsprechender Anwendung von Art. 10 Abs. 2 AGBSHG durch Verordnung bestimmen, dass die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden den Bezirken obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden, soweit eine entsprechende Regelung auch im Rahmen der Sozialhilfe besteht; in diesem Fall gelten Art. 10 Abs. 3 und 4 AGBSHG entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind in entsprechender Anwendung von Art. 9 Abs. 1 AGBSHG zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Landkreise verpflichtet und können in entsprechender Anwendung von Art. 9 Abs. 2 und 3 AGBSHG zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen werden.

Art. 2

Übertragener Wirkungskreis, Fachaufsicht

(1) Die kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirke nehmen die Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Angelegenheit des übertragene Wirkungskreises wahr.

(2) ¹Die Fachaufsicht über die Träger der Grundsicherung nach Absatz 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.

Art. 3

Träger der Kosten, Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Die Träger der Grundsicherung tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung obliegen.

(2) ¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl I S. 474), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2690), werden an die Träger der Grundsicherung weiter geleitet. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Verteilungsmaßstäbe und das Verteilungsverfahren, einschließlich der Mitwirkung der Träger der Grundsicherung und der Zahlung von Abschlägen, zu regeln. ³Die Verteilung hat der unterschiedlichen Betroffenheit im Hinblick auf den durch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Mehraufwand Rechnung zu tragen.

Art. 4

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

In Art. 15 Nr. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), werden nach den Worten „Entscheidungen der Bezirke nach dem Bundessozialhilfegesetz“ ein Komma und die Worte „dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ eingefügt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

282-2-12-UK

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG)

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt München errichtet.

(2) Der Freistaat Bayern (Stifter) überträgt der Stiftung die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.

(3) ¹Der Stiftung können ferner durch Rechtsverordnung der Staatsregierung auch Aufgaben anderer der Gedenkstättenarbeit im Sinn des Stiftungszwecks dienender staatlicher Einrichtungen übertragen werden. ²Sie kann durch Vertrag mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus solche Aufgaben auch für nicht-staatliche Gedenkstätten und der Gedenkstättenarbeit dienende Einrichtungen in Bayern übernehmen.

(4) Die Stiftung entsteht mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Gedenkstätten als Zeugen für die Verbrechen des Nationalsozialismus, als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer und als Lernorte für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten, die darauf bezogene geschichtliche Forschung zu unterstützen und dazu beizutragen, dass das Wissen über das historische Geschehen im Bewusstsein der Menschen wachgehalten und weitergetragen wird.

(2) ¹Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

- die Präsentation von Dauer- und Wechselausstellungen,
- die Sammlung und Dokumentation von zeitgeschichtlichen Fakten, von Berichten der Zeitzeugen sowie der einschlägigen Literatur,

- die Betreuung der Besucher,
- die Unterstützung der historisch-politischen Bildungsarbeit der Schulen, der Jugendarbeit und anderer Bildungsträger,
- die Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen und wissenschaftlichen Kolloquien im nationalen und internationalen Rahmen,
- die Herausgabe eigener Veröffentlichungen,
- die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

²Dabei ist der je eigenen Geschichte und Bedeutung der Konzentrationslager Dachau und Flossenbürg und ihrer Außenlager besonders Rechnung zu tragen.

Art. 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. ³Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Stifter und Zustifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

Art. 4

Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken samt Zubehör sowie den in Anlage 2 genannten Sammlungs-, Bibliotheks- und Archivbeständen. ²Das Eigentum an

diesen Gegenständen geht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf die Stiftung über.

(2) Die Stiftung kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Rahmen des Stiftungszwecks Zustiftungen zum Vermögen entgegennehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Art. 5

Zuwendungen

(1) Zur Deckung der Kosten für den Erhalt, die Verwaltung und den Betrieb der Gedenkstätten einschließlich der notwendigen Personal- und Sachkosten sowie der sonstigen Aufwendungen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nötig sind, leistet der Freistaat Bayern, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, jährliche Zuwendungen an die Stiftung nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsgesetzes.

(2) ¹Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen. ²Mit Zuwendungsgebern, die regelmäßige Finanzierungsbeiträge zur Gesamtfinanzierung oder für bestimmte Aufgaben der Stiftung leisten, sollen darüber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Sämtliche Zuwendungen dürfen nur für den Stiftungszweck verwendet werden.

Art. 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat und der Stiftungsdirektor.

(2) ¹Die Tätigkeit im Stiftungsrat, im Kuratorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist unentgeltlich. ²Anfallende Auslagen können nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostenrechts erstattet werden.

Art. 7

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem den Geschäftsbereich Unterricht und Kultus leitenden Mitglied der Staatsregierung,
2. dem Präsidenten des Bayerischen Landtags,
3. dem den Geschäftsbereich Wissenschaft, Forschung und Kunst leitenden Mitglied der Staatsregierung,
4. einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vertreter des Bundes,

6. dem Oberbürgermeister der Stadt Dachau,
7. dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Flossenbürg,
8. dem Präsidenten des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
9. einem Vertreter der Katholischen Kirche in Bayern,
10. einem Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
11. einem Vertreter des Comité International de Dachau,
12. einem Vertreter der Organisationen ehemaliger Häftlinge des Konzentrationslagers Flossenbürg,
13. einem Vertreter der Organisationen ehemaliger Häftlinge in Israel.

²Für jedes Mitglied des Stiftungsrats ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag von Körperschaften, die sich regelmäßig und in erheblichem Umfang an der Finanzierung beteiligen (Art. 5 Abs. 2 Satz 2) und/oder bedeutsame Zustiftungen einbringen (Art. 4 Abs. 2), von diesen benannte Vertreter als weitere Mitglieder berufen.

(3) ¹Die Vorsitzenden des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats, der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ²Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

(4) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das den Geschäftsbereich Unterricht und Kultus leitende Mitglied der Staatsregierung oder das an seiner Stelle benannte stellvertretende Mitglied.

(5) Der Stiftungsrat wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einberufen.

(6) ¹Beschlüsse kommen im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Stiftungsrats nach Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds auch im Weg des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden.

Art. 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Er beschließt insbesondere über

- die Satzung der Stiftung (Art. 13),
- die Haushalts- und Stellenpläne der Stiftung und der Gedenkstätten,

- die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiter,
- die Entlastung des Stiftungsdirektors nach Vorlage der Jahresrechnung,
- den Erwerb und die Veräußerung von Sammlungsgegenständen und Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Satzung,
- die Übernahme von Aufgaben für andere Einrichtungen der Gedenkstättenarbeit (Art. 1 Abs. 3 Satz 2).

²Er kann weitere Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Berufung und Entlassung des Stiftungsdirektors und der Leiter der Gedenkstätten bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Freistaates Bayern.

(4) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats.

(5) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Stiftungsdirektor.

Art. 9

Stiftungsdirektor

(1) ¹Dem Stiftungsdirektor obliegt die Leitung der Stiftung. ²Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt in Zusammenarbeit mit den Leitern der Gedenkstätten die laufenden Geschäfte. ³Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Der Stiftungsdirektor ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(3) Die Dienstaufsicht über den Stiftungsdirektor übt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats aus.

Art. 10

Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Stiftungsdirektor in allen fachlichen Fragen. ²Es wirkt bei allen wichtigen Entscheidungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit.

(2) ¹Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufenen sachverständigen Persönlichkeiten. ²Mindestens je ein Vertreter wird dabei berufen auf Vorschlag

1. des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesverband Bayern,
2. des Verbandes Deutscher Sinti und Roma Landesverband Bayern e. V.,
3. des Bayerischen Jugendrings,
4. des Kreises der Vereinigungen, die sich der Erinnerungsarbeit zum Konzentrationslager Dachau widmen,

5. des Kreises der Vereinigungen, die sich der Erinnerungsarbeit zum Konzentrationslager Flossenbürg widmen.

³Bei der Auswahl der übrigen sachverständigen Persönlichkeiten sollen insbesondere Vertreter der Opfergruppen und der ihnen nahestehenden gesellschaftlichen Organisationen sowie Vertreter der Schulen, der außerschulischen Bildung und der Jugendarbeit berücksichtigt werden. ⁴Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) ¹Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt, nehmen der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten beratend an den Sitzungen teil. ³Sonstige Mitarbeiter der Stiftung können nach Bedarf zugezogen werden.

Art. 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sieben Sachverständigen, die vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen werden.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Empfehlungen zur Arbeit der Stiftung und der Gedenkstätten und nimmt gutachtlich zu Planungen und Projekten Stellung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten nehmen beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

Art. 12

Rechte des Comité International de Dachau

¹Durch dieses Gesetz bleiben die Rechte des Comité International de Dachau, wie sie in der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 16. Mai und 15. Juni 1966 und der Zusatzvereinbarung vom 29. Juli 1971 niedergelegt sind, unberührt. ²Dem Comité International de Dachau wird ein Mitwirkungsrecht bei allen wesentlichen Angelegenheiten eingeräumt, die die Gedenkstätte Dachau betreffen.

Art. 13

Satzung

(1) Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung geregelt.

(2) ¹Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 14

Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, für das

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht.

Art. 15

Arbeitnehmer der Stiftung

(1) ¹Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. ²Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Stiftungserrichtung sind ausgeschlossen.

(2) ¹Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Stiftung gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern. ²Allgemeine über- und außertarifliche Regelungen des Freistaates Bayern finden Anwendung, solange und soweit sie beim Freistaat Bayern gelten.

(3) ¹Bei einem unmittelbaren Wechsel des Arbeitnehmers bzw. des Auszubildenden vom Freistaat Bayern zur Stiftung werden die beim Freistaat Bayern zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. ²Die bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung beim Freistaat Bayern so berücksichtigt, wie wenn sie beim Freistaat Bayern zurückgelegt worden wären.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

Art. 16

Bauangelegenheiten

¹Alle Aufgaben der Bauverwaltung, insbesondere Planung und Durchführung von Baumaßnahmen so-

wie die Unterhaltung der baulichen Anlagen, werden für die Stiftung weiterhin von den Staatsbaubehörden wahrgenommen. ²Eine Vergütung ist dafür nicht zu entrichten. ³Dies gilt nicht für große Baumaßnahmen, soweit die staatliche Bauverwaltung dabei Leistungen der Planung und Bauüberwachung selbst erbringt; in diesem Fall gelten die für staatliche Baumaßnahmen geltenden Bestimmungen entsprechen.

Art. 17

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Stiftungsaufsicht).

Art. 18

Bayerisches Stiftungsgesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Art. 19

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Bis zur erstmaligen Bestellung eines Stiftungsdirektors werden dessen Aufgaben durch den Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wahrgenommen.

(3) ¹Der Stiftungsdirektor lädt zur erstmaligen Sitzung des Kuratoriums ein. ²Bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Sitzung vom ältesten Kuratoriumsmitglied geleitet. ³Dasselbe gilt für den Wissenschaftlichen Beirat.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 1
(zu Art. 4 Abs. 1 GedStG)

1. Zur Gedenkstätte Dachau gehörende Grundstücke:

Fl. Nr.	Gemarkung	Beschreibung	Fläche
1310	Etzenhausen	Alte Römerstraße 75 KZ-Gedenkstätte mit Museums- und Verwaltungstrakt, Wohnungen, Nebengebäude, 6 Wachtürme, Jourhaus, Musterbaracken, ehem. Lagergefängnis, ehem. Appellplatz	148 389 m ²
1310/15	Etzenhausen	Bei der Alten Römerstraße, Versöhnungskirche, Hofraum der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung	6 800 m ²
1310/16	Etzenhausen	Bei der Alten Römerstraße, Kapelle Todesangst Christi und Hofraum der Erzdiözese München-Freising	4 910 m ²
1310/17	Etzenhausen	Bei der Alten Römerstraße, Gedächtnisstätte, Hofraum des Landesverbands der Israelit. Kulturgemeinden in Bayern	5 158 m ²
519/17	Etzenhausen	Alte Römerstraße 89, Wohnhaus, ehem. kleines und großes Krematorium, Nebengebäude, Hofraum, Park	16 543 m ²
1310/10	Etzenhausen	An der Alten Römerstraße, Grünfläche	9 623 m ²
1310/12	Etzenhausen	An der Alten Römerstraße, Parkplatz, Sportplatz	26 131 m ²
408/1	Etzenhausen	Unter der Leite, Park	3 051 m ²
467/1	Etzenhausen	Leite, Wohnhaus, Gedenkhalle, Parkplatz, Ehrenfriedhof, Wald, Wasserfläche (Tümpel), Geräteschuppen, Gärtnerhaus	84 125 m ²
408/2	Etzenhausen	Unter der Leite, Weg	227 m ²
408/3	Etzenhausen	Unter der Leite, Hof und Gebäudefläche, Italienische Kapelle des Commissariato Generale Onaranze Caduti in Guerra, Park	3 072 m ²
1403	Etzenhausen	Zufahrt zum ehem. Schießplatz Hebertshausen	2 826 m ²
1404	Etzenhausen	Ehem. Schießplatz Hebertshausen	79 846 m ²
1404/1	Etzenhausen	Bei der Freisinger Straße, Schießplatzgedenkstätte Hebertshausen	925 m ²

Alle genannten Grundstücke sind eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau, Gemarkung Etzenhausen, Band 45 Blatt 1514.

2. Zur Gedenkstätte Flossenbürg gehörende Grundstücke:

Fl. Nr.	Gemarkung	Beschreibung	Fläche
25/1	Flossenbürg	Am Schulweg Friedhof mit Denkmal	978 m ²
136	Flossenbürg	An der Hohenstaufferstraße Friedhof mit Denkmal	1 475 m ²
182/3	Flossenbürg	Gedächtnisallee 11 Gedächtniskapelle, Hofraum, Park, Ehrenfriedhof mit Friedhofssymbolen, Gefängnisbaracke, Krematorium, 3 Wachtürme, Betriebsgebäude, Parkplatz	72 337 m ²
182	Flossenbürg	Gedächtnisallee 9 Gebäude- und Freiflächen, Betriebsfläche	6 948 m ²
182/107	Flossenbürg	Gedächtnisallee 9 Gebäude- und Freiflächen, Betriebsfläche	4 410 m ²
137	Flossenbürg	An der Flosser Straße Grünland	928 m ²

Alle genannten Grundstücke sind eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden/Oberpfalz, Gemarkung Flossenbürg, die Fl. Nr. 137 in Band 28 Blatt 1218, die übrigen in Band 17 Blatt 893.

Anlage 2

(zu Art. 4 Abs. 1 GedStG)

Sammlungs-, Bibliotheks- und Archivbestände**1. Gedenkstätte Dachau**

Die Bibliothek umfasst rd. 14 400 Bände. Im Archiv sind rd. 36 000 Dokumente verzeichnet. Die Gedenkstätte verfügt über eine Häftlingsdatenbank (mit 190 350 Datensätzen) und eine im Aufbau befindliche Archivdatenbank (mit rd. 8 000 Datensätzen).

2. Gedenkstätte Flossenbürg

Die Bestände der Gedenkstätte Flossenbürg sind noch nicht vollständig inventarisiert. Die Bibliothek umfasst rd. 5 000 Bände sowie 500 Tondokumente. Das Archiv besteht aus rd. 1 000 Originaldokumenten (Erinnerungsberichte, Fotos, Baupläne) und einer großen Zahl von Kopien (ca. 74 000 Seiten), Mikrofilmen und Mikrofiches aus den Beständen anderer Archive.

630-2-13-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004)

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

35 293 340 700 € für das Haushaltsjahr 2003 und

34 944 305 900 € für das Haushaltsjahr 2004

festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 350 700 000 €,
2. im Haushaltsjahr 2004 bis zur Höhe von 229 400 000 €,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2002 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen aus Mitteln des Bundes, die zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 20 749 000 €,
2. im Haushaltsjahr 2004 bis zur Höhe von 13 128 000 €.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v.H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von sechs v.H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 € aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 250 000 € übersteigen, sind dem Landtag halbjährlich, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.“

2. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 37 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrags von 250 000 € ein Betrag von 1 000 000 € tritt.“

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 06), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35)

und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 06) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, gebunden. ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind die Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 2003 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2003 und die im Haushaltsplan 2004 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 2004 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von neun Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Verwaltungsarbeiter, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet.

(3) Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengeld der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(4) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule nach Kap. 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.

(5) Die Anwendung der neuen Arbeitszeitmodelle der Art. 80 Abs. 3 und 4, Art. 80a Abs. 4 BayBG und Art. 8a Abs. 4 BayRiG sowie entsprechender Tarifvertragsregelungen im Arbeitnehmerbereich bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(6) ¹Im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) und zur Errichtung von Studiengängen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen der High-Tech-Offensive und des Sofortprogramms zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen wird das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter ermächtigt. ²Die im Rahmen der High-Tech-Offensive und des Sofortprogramms zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen neu geschaffenen Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung aus diesen Programmen“.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter aus Zuwendungen Dritter (Stiftungsstellen) ermächtigt. ²Diese Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen (grundsätzlich mit Versorgungszuschlag) von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) ¹Die im Haushaltsplan 2003 kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen jeweils zur Hälfte ab 1. März 2003 und ab 1. September 2003 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ²Die im Haushaltsplan 2004 kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen jeweils zur Hälfte ab 1. März 2004 und ab 1. September 2004 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ³Soweit Hebungen durch Gesetz oder Tarifvertrag zwingend vorgeschrieben sind, ist eine Inanspruchnahme bereits ab 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres möglich. ⁴Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen möglich.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Errichtung einer gemeinsamen Servicestelle der Staatsregierung von Kapitel 03 01/03 61, 04 01, 05 01, 06 01, 07 01, 08 01/09 01, 10 01/10 04, 12 01, 14 01 und 15 01 jeweils Stellen im Wert einer halben Planstelle der BesGr A 13 (Oberamtsrat) nach Kapitel 02 01 Titel 422 01 umzusetzen und kostenneutral in 1 Planstelle der BesGr B 3, 2 Planstellen der BesGr A 13 (Oberamtsrat), 1 Planstelle der BesGr A 12 und 1 Planstelle der BesGr A 8 umzuwandeln.

Art. 6a

Sperre frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperre frei werdender Stellen ab 1998

(1) ¹In den Jahren 1998 bis 2007 sind 5 730 frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 14), und zwar je 600 Stellen in den Jahren 1998 bis 2005, 530 Stellen im Jahr 2006 und 400 Stellen im Jahr 2007. ²In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, Stellen der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung Schwerbehinderter

(1) ¹In den Jahren 2003 und 2004 sind jeweils 150 freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher Schwerbehinderter vorbehalten. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 2 des SGB IX maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Teils 2 des SGB IX.

(2) ¹Können nach Absatz 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts auf die Laufbahngruppen zu verteilen. ³Das Staatsministerium der Finanzen weist die Stellen auf Antrag anderen Verwaltungen für die Neueinstellung Schwerbehinderter zu. ⁴Es kann dabei die Amtsbezeichnungen und Wertigkeiten bei unveränderter Stellenzahl kostenneutral ändern.

(3) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit,
begrenzter Dienstfähigkeit
und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend Art. 56a und 59 Abs. 4 BayBG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80d BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 BBesG und den nach § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG zu zahlenden Bezügen ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn ausgebracht werden. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, muss, soweit möglich, die Ersatzstelle zunächst während der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf die Hälfte des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung. ⁶Weicht auf Grund von Rundungen die der Gewährung von Altersteilzeit tatsächlich zu Grunde gelegte hälftige durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit von der rechnerischen hälftigen durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit im Sinn des Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG ab, ist der durchschnittliche Stellenbruchteil entsprechend zu korrigieren.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Absatzes 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) ¹Für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ist ein Bruchteil von 1/220 einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren. ²Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von 1/18 einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren. ³Die Obersten Dienstbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sperre entsprechend erfolgt.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Absatzes 3 Satz 5 ist in jedem Fall 1,0.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten

besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann statt dessen ein Beamter oder Richter im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2003 und 2004 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1995/1996, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998, Art. 8 Abs. 3 bis 6 des Haushaltsgesetzes 1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 und Art. 8 Abs. 2, 5, 7 und 8 des Haushaltsgesetzes 2001/2002 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2002 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Pilotvorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 5 Mio. € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungs-

aufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal sieben Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht an einer ca. 0,1380 ha großen Teilfläche des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 338/2 der Gemarkung Haar einzuräumen.

(4) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Ausfallbürgschaft zugunsten der GSB – Sondermüll-Entsorgung Bayern GmbH bis zu einer Höhe von 15 Mio. € für notwendige Tilgungstreckungen und Anschlussfinanzierungen von end- bzw. zwischenfälligen Krediten gegenüber den Gläubigerbanken bis zur Endfälligkeit der verbürgten Kredite zu übernehmen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an einer Teilfläche von ca. 13 500 m² aus dem Grundstück Flst. Nr. 1900 der Gemarkung Garching für die Einrichtung einer P+R-Anlage unentgeltlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Garching zu bestellen.

(6) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Patronatsklärung gegenüber dem Eisenbahnbundesamt des Inhalts abzugeben, dass der Freistaat Bayern die Hafent Nürnberg-Roth GmbH entsprechend seinem Gesellschafteranteil von 80 v.H. in die Lage versetzen wird, eventuellen Rückzahlungsverpflichtungen aus der Gewähr von Förder- und Darlehensmitteln nachkommen zu können. ²Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung beschränkt sich auf die Höhe der dem Gesellschafteranteil entsprechenden Fördersumme von 19,246 Mio. € für die Dauer von 20 Jahren und verringert sich entsprechend dem zeitlichen Ablauf.

Art. 9

Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

Das Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern – Staatsschuldbuchgesetz – (BayRS 650–4–F), geändert durch § 51 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1

Staatsschuldbuch

(1) ¹Für den Freistaat Bayern wird ein Staatsschuldbuch eingerichtet. ²Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. ³Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten.

(2) Das Staatsschuldbuch wird von der Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung – geführt.

Art. 2

Inhalt des Staatsschuldbuchs

(1) In das Staatsschuldbuch werden aufgenommen:

In Abteilung A: Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und ihrer Art nach in Schuldverschreibungen verbrieft werden können. Die Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung – kann mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten.

(2) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

Anwendung des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes

(1) Auf das Staatsschuldbuch sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10 Bundeswertpapierverwaltungsgesetz (BWpVerwG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3519) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Freistaates Bayern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

des Bundes	der Freistaat Bayern,
der Bundeswertpapierverwaltung	die Oberfinanzdirektion München – Staatsschuldenverwaltung –,
des Bundesministeriums der Finanzen	das Staatsministerium der Finanzen,
des Bundesschuldbuchs	das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern,
der Bundeswertpapiere	die Emissionen des Freistaates Bayern.

(3) Für Schulbucheintragungen können Gebühren nach Maßgabe einer vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung erhoben werden.“

2. Art. 4 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und erhält folgende Überschrift:

„Durchführungsbestimmungen“.

4. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und erhält folgende Überschrift:

„In-Kraft-Treten“.

5. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Staatsschuldbuchgesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Art. 10

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung

In § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl S. 1031, BayRS 251-6-F) werden nach den Worten „(GVBl S. 140)“ ein Komma und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 984), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie an Dienstanfänger gelten die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) mit Ausnahme der Regelungen über

1. einen Schwangerschaftsabbruch, sofern nicht die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 des Strafgesetzbuchs vorliegen;
2. eine Ermäßigung des Bemessungssatzes nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 BhV.

²An Stelle des Selbstbehalts nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Beihilfevorschriften des Bundes wird bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze ein Selbstbehalt abgezogen. ³Der Selbstbehalt nach Satz 2 beträgt bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen 35 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus sowie bei der Inanspruchnahme gesondert berechneter Unterkunft 25 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus. ⁴Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschriften, die im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind, weitere Abweichungen gegenüber den Beihilfevorschriften des Bundes vorsehen. ⁵Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b der Beihilfevorschriften des Bundes, die vor dem 1. Juli 2003 entstanden sind, sind nach Art. 11 Abs. 1 BayBesG in der bis zum 30. Juni 2003 maßgebenden Fassung abzurechnen. ⁶Satz 5 gilt entsprechend für Behandlungen, die vor dem 1. Juli 2003 begonnen wurden, jedoch erst nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen werden.“

2. In der Anlage 1 (Bayerische Besoldungsordnungen) werden

- a) Nummer 10 der Vorbemerkungen wie folgt gefasst:

„Die leitenden Ämter im Bereich der Beamtenfachhochschule in Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3, im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 16 und B 3 sowie das Amt des Direktors an der Landesanstalt für Landwirtschaft als weiteres Mitglied des Präsidiums der Landesanstalt (Besoldungsgruppe A 16 mit Zulage) werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 Bundesbesoldungsgesetz).“

- b) in Besoldungsgruppe A 13

- aa) werden beim Amt „Beratungsrektor, Beratungsrektorin“

- an fünfter Stelle die Funktionsbeschreibung „– als Systembetreuer an Volksschulen¹²⁾“,
- an sechster Stelle die Funktionsbeschreibung „– als qualifizierter Beratungslehrer an Volksschulen¹³⁾“

angefügt,

- bb) werden folgende Fußnoten 12 und 13 angefügt:

„¹²⁾ Es werden höchstens 68 Stellen für Beratungsrektoren als Systembetreuer an Volksschulen in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht, denen die Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen obliegt.“

¹³⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß LPO I (§ 109) im Fach Beratungslehrkraft übertragen werden, denen die Betreuung und Koordination der Beratung über den Schulumtbezirk hinaus obliegt. Es werden höchstens 32 Stellen für qualifizierte Beratungslehrer an Volksschulen in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.“

- c) in Besoldungsgruppe A 14

- aa) beim Amt „Beratungsrektor, Beratungsrektorin“

- an fünfter Stelle die Funktionsbeschreibung „– als Systembetreuer an Realschulen¹⁸⁾“,
- an sechster Stelle die Funktionsbeschreibung „– als qualifizierter Beratungslehrer an Realschulen¹⁹⁾“

angefügt,

- bb) folgende Fußnoten 18) und 19) angefügt:

„¹⁸⁾ Es werden höchstens 68 Stellen für Beratungsrektoren als Systembetreuer an Re-

alschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht, denen die Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen obliegt.

- 19) Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen und einer Ersten Staatsprüfung als nachträgliche Erweiterung gemäß LPO I (§ 109) im Fach Beratungskraft übertragen werden, denen die Betreuung und Koordination der Beratung in einem Aufsichtsbezirk eines Ministerialbeauftragten obliegt.

Es werden höchstens 32 Stellen für qualifizierte Beratungslehrer an Realschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht (bis zu 5 je Aufsichtsbezirk).“,

d) in Besoldungsgruppe A 15 das Amt „Direktor/Direktorin bei der Verwaltungsschule“ gestrichen,

e) in Besoldungsgruppe A 16

aa) vor dem Amt „Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule – als Fachbereichsleiter ¹⁾“ das Amt „Direktor/ Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft ⁷⁾ ⁸⁾“ eingefügt,

bb) in der Funktionsbeschreibung des Amtes „Direktor/Direktorin bei der Verwaltungsschule“ die Worte „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15“ durch die Worte „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3“ ersetzt,

cc) folgende Fußnoten 7) und 8) angefügt:

„7) Erhält als Leiter/Leiterin eines besonders großen und besonders bedeutenden Instituts nach einer Bewährungszeit von mindestens drei Jahren eine Amtszulage nach Anlage 2. Die Bewährungszeit entfällt für Beamte, die unmittelbar vor Verleihung des Amtes Anspruch auf eine Amtszulage nach Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B hatten.

8) Erhält als weiteres Mitglied des Präsidiums der Landesanstalt für Landwirtschaft eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt (einschließlich Amtszulage) seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2.“,

f) in Besoldungsgruppe B 2

aa) die Ämter „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“ und „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau“ gestrichen,

bb) nach dem Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“ das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ eingefügt,

g) in Besoldungsgruppe B 3

aa) nach dem Amt „Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbeanstalt Bayern“ das Amt „Direktor/Direktorin bei der Verwaltungsschule - als hauptamtlicher Vorstand, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16“ eingefügt,

bb) das Amt „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Tierzucht“ gestrichen,

cc) nach dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim“ das Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“ eingefügt,

h) in Besoldungsgruppe B 9 das Amt „Präsident/Präsidentin der Versicherungskammer“ gestrichen.

3. In Anlage 2 (Zulagen) wird bei BesGr A 16 in der Spalte „Fußnote“ nach der Zahl „5“ ein Komma und die Zahl „7“ eingefügt.

Art. 12

Änderung der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen

§ 7 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung - LStuV) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017), erhält folgende Fassung:

„§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

(2) ¹Die vorstehenden Vorschriften finden für die Beamten des Freistaates Bayern ab dem 1. Januar 2003 keine Anwendung. ²Für im Dezember 2002 gewährte Leistungsstufen gelten die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiter.“

Art. 13

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Art. 96 werden die Worte „Gesetzlicher Forderungsübergang bei Schadensersatzansprüchen“ durch die Worte „Übergang von Ansprüchen“ ersetzt.

b) Die Worte „Art. 146 (aufgehoben)“ werden durch die Worte „Art. 146 Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ ersetzt.

- c) Die Worte „Art. 148, 149 (aufgehoben)“ werden durch die Worte „Art. 148 Übergangsregelung zum Antragsruhestand“ und „Art. 149 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils die Zahl „63“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
3. In Art. 56a Abs. 1 werden die Worte „das 50. Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.
4. In Art. 59 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamter“ das Komma sowie die Worte „der das 50. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.
5. Art. 80d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in Absatz 3 festgelegte Lebensalter“ durch die Worte „60. Lebensjahr“ ersetzt; der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „bei schwerbehinderten Beamten im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.“ angefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Für Lehrer an öffentlichen Schulen, die das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der ersten Hälfte eines Schuljahres vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn dieses Schuljahres, für die Übrigen der Beginn des folgenden Schuljahres.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Amtschefs, Abteilungsleiter und vergleichbare Funktionsinhaber bei staatlichen obersten Dienstbehörden sowie für die Leiter von staatlichen Behörden, deren Ämter nach Art. 32a im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für Leiter staatlicher Behörden, deren Ämter nach Art. 32b im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden oder die in der Besoldungsordnung R eingestuft sind, beträgt der Höchstbewilligungszeitraum der Altersteilzeit vier Jahre.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. Art. 96 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Gesetzlicher Forderungsübergang bei Schadensersatzansprüchen“ durch die Worte „Übergang von Ansprüchen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Steht einem Beihilfeberechtigten gegen einen

Leistungserbringer ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz auf Grund einer unrichtigen Abrechnung zu, kann der Dienstherr des Beihilfeberechtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Leistungserbringer oder dessen Abrechnungsstelle bewirken, dass der Anspruch insoweit auf den Dienstherrn übergeht, als dieser auf Antrag des Beihilfeberechtigten zu hohe Beihilfeleistungen an den Beihilfeberechtigten erbracht hat.“

7. Art. 146 erhält folgende Fassung:

„Art. 146

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

(1) ¹Beamten mit Dienstbezügen kann Altersteilzeit nach Art. 80d in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bewilligt werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 2002 das 56. Lebensjahr vollendet haben, der Antrag auf Bewilligung der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 gestellt wurde und die Altersteilzeit bis zum 1. März 2003 angetreten wird. ²Für schwerbehinderte Beamte im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch gilt als Altersgrenze im Sinn von Satz 1 das vollendete 55. Lebensjahr. ³Bei Lehrern an öffentlichen Schulen tritt an die Stelle des 31. Dezember 2002 das Ende der ersten Hälfte des Schuljahres 2002/2003; die Altersteilzeit muss bis zum 1. September 2003 angetreten werden.

(2) Art. 80d Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

8. Art. 148 erhält folgende Fassung:

„Art. 148

Übergangsregelung zum Antragsruhestand

¹Beamte, die vor dem 1. Januar 2003 die Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung erfüllt haben, können auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden. ²Für Beamte, die sich am 1. Januar 2003 in Altersteilzeit nach Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 befinden, gilt Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.“

Art. 14

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst

§ 3 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030–2–20–F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 336), wird aufgehoben.

Art. 15

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 925), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils die Zahl „63“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Richter, die vor dem 1. Januar 2003 die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung erfüllt haben, sind auch zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen. ⁵Für Richter, denen am 1. Januar 2003 Dienstermäßigung nach Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gewährt ist, gilt Satz 1 Nr. 1 in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.“
2. Art. 8c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in Absatz 4 festgelegte Lebensalter“ durch die Worte „60. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Bei schwerbehinderten Richtern im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuftten Präsidenten von Gerichten. ²Für die übrigen Leiter von Gerichten beträgt der Höchstbewilligungszeitraum der Altersdienstermäßigung vier Jahre.“
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Abweichend von Absatz 1 ist Richtern auf Lebenszeit Teilzeitbeschäftigung als Altersdienstermäßigung zu gewähren, wenn sie vor dem 31. Dezember 2002 das 56. Lebensjahr vollendet haben, der Antrag auf Bewilligung der Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2003 gestellt wurde und die Altersdienstermäßigung bis zum 1. März 2003 angetreten wird. ²Für schwerbehinderte Richter im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt als Altersgrenze im Sinn von Satz 1 das vollendete 55. Lebensjahr. ³Absatz 4 gilt entsprechend.“
3. Art. 78a Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.
3. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird „§ 14a Abs. 2 BBesG“ durch „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 BBesG“ und das Wort „Versorgungsanpassungen“ durch das Wort „Versorgungsausgaben“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird „§ 14a Abs. 2 BBesG“ durch „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 BBesG“ ersetzt.
4. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird „(§ 14a Abs. 2 BBesG)“ durch „(§ 14a Abs. 2, 2a und 3 BBesG)“ und die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.
5. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.

Art. 17

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Die Hochschulen können die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen durch Dritte erbringen lassen, wenn die dafür erforderliche personelle und sächliche Ausstattung vorhanden ist und keine Mehrkosten gegenüber einer Einschaltung der Staatsbauverwaltung entstehen. ²Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen einer Hochschule selbst zu übertragen.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. Art. 52i Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zum Übergang von Rechten und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf das Klinikum sowie über die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) getroffen werden. ⁴Bestimmt das Staatsministerium, dass ein Klinikum oder ein Teilbereich eines Klinikums nach Satz 1 als Anstalt des öffentlichen

Rechtsgeführt wird, kann es dieser durch Rechtsverordnung die Dienstherrnenfähigkeit verleihen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Art. 18

Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66–1–F), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Wohnungsbaus“ durch die Worte „von Vorhaben im Bereich des Wohnungswesens“ und die Worte „einer Milliarde fünfhundert Millionen“ durch die Worte „drei Milliarden“ ersetzt.
2. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ und die Worte „für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „für Landwirtschaft und Forsten, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
3. In Art. 6 werden die Worte „für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“, die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“, die Worte „für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
4. In Art. 7 werden die Worte „Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung“ durch die Worte „LfA Förderbank Bayern“ ersetzt.

Art. 19

Änderung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, wird Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 BayBesG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bis zum Abschluss laufender Behandlungen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2003 gewährt. ²Angestellte und Arbeiter, die Beihilfen erhalten haben, ohne die an sich gegebenen Voraussetzungen für einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung gemäß § 257 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs nachzuweisen, erhalten Beihilfen nach Art. 20 Abs. 3 BayBesG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung zu Aufwendungen, die bis zum 30. Juni 2003 entstehen.“

Art. 20

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126–8–A), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden der Strichpunkt und der zweite Halbsatz „zu den Investitionskosten gehören auch Instandhaltungskosten für Anlagegüter, wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden“ gestrichen.
2. Dem Art. 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹ Bei Vorhaben, die

 1. bis zum 24. April 2001 fachlich gebilligt sind (Art. 11 Abs. 3) oder
 2. in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2002 oder ein früheres Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommen sind oder
 3. vor dem 24. April 2001 für die Aufnahme in ein Jahreskrankenhausbauprogramm ab 2003 vorweg festgelegt waren,

gehören zu den Investitionskosten auch Instandhaltungskosten für Anlagegüter, wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden; für Vorhaben nach den Nummern 2 und 3 gilt dies nur, wenn bis zum 31. März 2002 eine fachliche Billigung beantragt und mit der Baumaßnahme bis spätestens 31. Dezember 2002 begonnen wird. ²Bei anderen Vorhaben gehören die in Satz 1 genannten Instandhaltungskosten zu den Investitionskosten, solange diese Instandhaltungskosten nicht pauschal in Höhe eines Betrags von 1,1 v.H. der für die allgemeinen Krankenhausleistungen vereinbarten Vergütung finanziert werden.“

Art. 21

Änderung des Kostengesetzes

Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 739), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Kosten werden ferner erhoben für Einsätze der Polizei, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder eine vorgetäuschte Gefahr oder Straftat veranlasst wurden.“

Art. 22

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

Dem Art. 13 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank – Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG – (BayRS 762–6–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 332), wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Gewinnanteile 2002 und 2003.“

Art. 23

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

In § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 324, BayRS 2025–1–I) wird Art. 4 des Sparkassengesetzes wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Art. 24

Aufhebung von Vorschriften

Die Gebührenordnung für Schuldbucheintragen über Ausgleichsforderungen (BayRS 2013–1–18–F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169), wird aufgehoben.

Art. 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Art. 10, 12 und 14 beruhenden Teile der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung, der Leistungsstufenverordnung und der Arbeitszeitverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 26

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage** DBestHG 2003/2004). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 27

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt, soweit in den Sätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Art. 11 Nr. 1 treten am 1. Juli 2003 in Kraft. ³Art. 17 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 2002 in Kraft. ⁴Art. 21 tritt am 1. März 2003 in Kraft. ⁵Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2004 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter. ²Art. 5 und 9 bis 25 gelten unbefristet.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2003	Betrag für 2002	Gegenüber 2002 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	245,0	258,7	- 13,7
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 302,3	1 353,5	- 51,2
03	Staatsministerium des Innern	810 626,8	781 782,1	+ 28 844,7
04	Staatsministerium der Justiz	743 026,4	755 261,1	- 12 234,7
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	26 689,7	28 948,0	- 2 258,3
06	Staatsministerium der Finanzen	355 517,4	360 738,8	- 5 221,4
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	1 219 063,3	1 183 660,3	+ 35 403,0
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft –	402 665,3	424 084,8	- 21 419,5
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	49 194,4	95 296,4	- 46 102,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	274 835,9	267 541,8	+ 7 294,1
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,5	30,8	- 12,3
12	Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz	25 188,3	20 618,1	+ 4 570,2
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30 412 475,4	30 469 932,5	- 57 457,1
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	163 009,2	160 194,3	+ 2 814,9
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	809 482,8	833 732,8	- 24 250,0
	Summe	35 293 340,7	35 383 434,0	- 90 093,3

Teil I: Haushaltsübersicht 2003

Ausgaben			+ Überschuss / – Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2003	Einzel- plan
Betrag für 2003	Betrag für 2002	Gegenüber 2002 mehr (+) weniger (–)	Betrag für 2003	Betrag für 2002		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12
82 010,0	81 691,4	+ 318,6	– 81 765,0	– 81 432,7	–	01
72 179,6	72 721,4	– 541,8	– 70 877,3	– 71 367,9	5 150,0	02
4 342 729,9	4 354 360,5	– 11 630,6	– 3 532 103,1	– 3 572 578,4	511 130,0	03
1 572 935,3	1 541 387,6	+ 31 547,7	– 829 908,9	– 786 126,5	138 190,0	04
7 549 669,4	7 573 418,6	– 23 749,2	– 7 522 979,7	– 7 544 470,6	52 370,0	05
1 613 747,4	1 627 092,3	– 13 344,9	– 1 258 230,0	– 1 266 353,5	55 000,0	06
1 632 857,4	1 642 166,4	– 9 309,0	– 413 794,1	– 458 506,1	7 964 008,0	07
1 139 786,0	1 201 155,6	– 61 369,6	– 737 120,7	– 777 070,8	182 030,0	08
205 907,4	252 760,9	– 46 853,5	– 156 713,0	– 157 464,5	16 450,0	09
1 839 404,4	1 810 393,2	+ 29 011,2	– 1 564 568,5	– 1 542 851,4	122 417,8	10
29 899,0	30 697,8	– 798,8	– 29 880,5	– 30 667,0	–	11
279 946,0	290 494,9	– 10 548,9	– 254 757,7	– 269 876,8	32 984,5	12
10 429 189,5	10 317 400,0	+ 111 789,5	+ 19 983 285,9	+ 20 152 532,5	604 145,7	13
628 938,5	651 721,7	– 22 783,2	– 465 929,3	– 491 527,4	82 675,0	14
3 874 140,9	3 935 971,7	– 61 830,8	– 3 064 658,1	– 3 102 238,9	355 770,8	15
35 293 340,7	35 383 434,0	– 90 093,3	–	–	10 122 321,8	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2004	Betrag für 2003	Gegenüber 2003 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	238,0	245,0	- 7,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 294,8	1 302,3	- 7,5
03	Staatsministerium des Innern	793 252,1	810 626,8	- 17 374,7
04	Staatsministerium der Justiz	748 125,9	743 026,4	+ 5 099,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	26 832,1	26 689,7	+ 142,4
06	Staatsministerium der Finanzen	352 037,4	355 517,4	- 3 480,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	1 205 294,5	1 219 063,3	- 13 768,8
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft –	409 550,3	402 665,3	+ 6 885,0
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	50 389,8	49 194,4	+ 1 195,4
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	276 056,0	274 835,9	+ 1 220,1
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,5	18,5	-
12	Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz	25 326,3	25 188,3	+ 138,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30 070 503,7	30 412 475,4	- 341 971,7
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	163 046,1	163 009,2	+ 36,9
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	822 340,4	809 482,8	+ 12 857,6
	Summe	34 944 305,9	35 293 340,7	- 349 034,8

Teil I: Haushaltsübersicht 2004

Ausgaben			+ Überschuss / – Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2004	Einzel- plan
Betrag für 2004	Betrag für 2003	Gegenüber 2003 mehr (+) weniger (–)	Betrag für 2004	Betrag für 2003		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12
82 703,2	82 010,0	+ 693,2	– 82 465,2	– 81 765,0	–	01
73 935,1	72 179,6	+ 1 755,5	– 72 640,3	– 70 877,3	3 650,0	02
4 370 958,9	4 342 729,9	+ 28 229,0	– 3 577 706,8	– 3 532 103,1	502 813,4	03
1 581 857,2	1 572 935,3	+ 8 921,9	– 833 731,3	– 829 908,9	65 534,0	04
7 774 711,6	7 549 669,4	+ 225 042,2	– 7 747 879,5	– 7 522 979,7	43 370,0	05
1 633 837,0	1 613 747,4	+ 20 089,6	– 1 281 799,6	– 1 258 230,0	57 000,0	06
1 621 743,1	1 632 857,4	– 11 114,3	– 416 448,6	– 413 794,1	140 688,0	07
1 147 215,4	1 139 786,0	+ 7 429,4	– 737 665,1	– 737 120,7	182 000,0	08
207 143,9	205 907,4	+ 1 236,5	– 156 754,1	– 156 713,0	12 550,0	09
1 898 728,7	1 839 404,4	+ 59 324,3	– 1 622 672,7	– 1 564 568,5	110 244,2	10
30 692,8	29 899,0	+ 793,8	– 30 674,3	– 29 880,5	–	11
284 951,7	279 946,0	+ 5 005,7	– 259 625,4	– 254 757,7	29 629,5	12
9 642 744,0	10 429 189,5	– 786 445,5	+ 20 427 759,7	+ 19 983 285,9	551 952,9	13
632 432,0	628 938,5	+ 3 493,5	– 469 385,9	– 465 929,3	73 130,0	14
3 960 651,3	3 874 140,9	+ 86 510,4	– 3 138 310,9	– 3 064 658,1	443 100,8	15
34 944 305,9	35 293 340,7	– 349 034,8	–	–	2 215 662,8	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrages)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent-
nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die
Haushaltsjahre 2003 und 2004**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge-
bietskörperschaften u. Ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf-
ten u. Ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Betrag für 2003	Betrag für 2004	Betrag für 2002*)
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)	35 041 173,7	34 744 156,8	34 636 612,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	33 418 059,8	34 186 608,8	32 574 928,0
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	1 623 113,9	557 548,0	2 061 684,8
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 018 044,0	2 096 646,0	1 703 977,3
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	1 667 344,0	1 867 246,0	1 236 406,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	350 700,0	229 400,0	467 571,3
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	1 524 580,9	528 297,1	2 340 934,7
3.2 Zuführungen an Rücklagen	252 167,0	200 149,1	746 821,2
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1 272 413,9	328 148,0	1 594 113,5
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	1 623 113,9	557 548,0	2 061 684,8
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2003 und 2004			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 018 044,0	2 096 646,0	1 703 977,3
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	1 667 344,0	1 867 246,0	1 236 406,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	350 700,0	229 400,0	467 571,3
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. Ä.	20 749,0	13 128,0	32 120,4
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf- ten u. Ä.	80 000,0	80 000,0	90 788,1
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- 59 251,0	- 66 872,0	- 58 667,7
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2 038 793,0	2 109 774,0	1 736 097,7
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	1 747 344,0	1 947 246,0	1 327 194,1
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	291 449,0	162 528,0	408 903,6

*) Zahlen unter Berücksichtigung des 2. Nachtragshaushalts 2002.

Anlage DBestHG 2003/2004

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2003/2004 (DBestHG 2003/2004)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Deckungsfähigkeit</p> <p>1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel</p> <p>1.1.1 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),</p> <p>1.1.2 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Dienstreisen),</p> <p>1.1.3 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).</p> <p>1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>1.3 Innerhalb desselben Einzelplans können die Titelgruppen 97 (eGovernment) aus den Ansätzen der Hauptgruppe 5 und der Obergruppen 81 und 82 aller Kapitel verstärkt werden.</p> <p>1.4 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingesparrt wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils ein Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.</p> <p>1.5 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.</p> | <p>2. Bewirtschaftung der Personalausgaben</p> <p>2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nummer 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen; dabei können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.</p> <p>2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen - insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO - bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.</p> <p>2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 bis 422 42 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind.</p> <p>3. Besetzung von Planstellen und Stellen</p> <p>Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.</p> <p>3.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall freie und besetzbare Stellen wie folgt besetzt werden:</p> <p>3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)
durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),</p> |
|--|--|

- 3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).
- 3.2 ¹Die in Nr. 3.1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen vorgenommen werden; abweichend hiervon können Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ²Soweit gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 Satz 1 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 426 05) nachzuweisen; bei der Inanspruchnahme des freien Stellengehalts zur Überbrückung von Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit gemäß Art. 6 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sind die Ausgaben bei Titel 425 17 bzw. 426 17 nachzuweisen.
- 3.3 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahnen hinweg erfolgen:
- 3.3.1 ¹Innerhalb einer Laufbahngruppe ist eine Verrechnung über die Laufbahnen hinweg möglich, wenn für die Stellen jeweils identische Stellenobergrenzen gelten oder für die in Anspruch genommene Stelle ungünstigere Stellenobergrenzen gelten. ²Erfolgt die Anwendung des Satzes 1 über die Dauer von zwei Jahren hinaus, ist dies dem Staatsministerium der Finanzen mit den Haushaltsvoranschlägen mitzuteilen.
- 3.3.2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienstes können auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) anderer Laufbahnen des gehobenen Dienstes verrechnet werden.
- 3.4 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahngruppen hinweg erfolgen:
- 3.4.1 ¹Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amtes im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung – LbV –, BayRS 2030–2–1–2–F). ²Dasselbe gilt für Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts des gehobenen und des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 37a Abs. 4, § 42 Abs. 2 LbV). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die erstmalige Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13.
- 3.4.2 Stellen, die im Stellenplan ausdrücklich für den Aufstieg für besondere Verwendungen gemäß § 37a Laufbahnverordnung vorbehalten sind, können bis zu 24 Monate vor der vorgeschriebenen Einführung (§ 37a Abs. 4 LbV) mit Beamten des mittleren Dienstes besetzt werden, die für diesen Aufstieg vorgesehen sind.
- 3.4.3 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.
- 3.4.4 ¹Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ²Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden und können höchstens ein Amt der BesGr A7 erreichen.
- 3.5 ¹Bis auf weiteres darf bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf einer Stelle für einen Beamten zur Anstellung verrechnet werden; mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gilt dies auch für die vorübergehende Verrechnung auf Stellen für planmäßige Beamte. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht möglich wäre. ³Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist nicht erforderlich, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamt ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe, wobei die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen hier nicht erforderlich ist.
- 3.6 ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten

- sowie ferner für Angestellte, die gemäß Nr. 3.1 auf Stellen für planmäßige Beamte geführt werden, mit der Maßgabe, dass die Verrechnung auf Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe für die Zeit bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zulässig ist.³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.11 entsprechend.
- 3.7 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im Übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind.²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden.³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- 3.8 Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.6 und 3.7 sinngemäß.
- 3.9 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich:
- 3.9.1 Als Stellen gleicher Art im Sinn der Nummer 3.2 Satz 1 gelten vorbehaltlich der Nummer 3.9.3 auch
- Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen der Akademischen Räte und der Akademischen Räte – als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule.
- 3.9.2 ¹Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) können auch auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.²Oberassistenten (BesGr C 2) können auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.9.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats (ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden.²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.9.4 ¹Akademische Räte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 13 sowie Akademische Oberräte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 14 können auch auf Stellen für Professoren verrechnet werden.²Akademische Direktoren (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 können auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 und C 4 verrechnet werden.
- 3.9.5 Stellen für Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) und Oberassistenten (BesGr C 2) dürfen mit entsprechend eingestuften Angestellten besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten geltenden Bestimmungen entsprechend befristet ist, sowie bei Ärzten, die in einem befristeten Angestelltenverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.9.6 Künstlerische Assistenten, Hochschulassistenten und Akademische Räte auf Zeit werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Oberräte auf Zeit wie Oberassistenten behandelt.
- 3.10 Besondere Regelungen für den Richterbereich:
- Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.11 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamte einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.12 Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen kostenneutral möglich.
- 3.13 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen.²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBI 2002 S. 69) einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern (VV Nr. 2 zu Art. 86 BayBG),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf

- Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog den Abschnitten II und III der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen; Lehreinrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ²Studierenden der Bayerischen Beamtenfachhochschule, die im Einzugsgebiet des Dienstortes (der Lehreinrichtung) wohnen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayTGV, Art. 2 Abs. 6 BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. ⁴Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ⁵Art. 132 BayBG bleibt unberührt.
- 4.4 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können die Ansätze bei Tit. 459 1.
- a) zu Lasten der Einnahmen bei den Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, den Gruppen 111 und 113 und der Tit. 119 01 und 119 49,
- b) zu Lasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 bis 82
- verstärkt werden. ²Die Ansätze bei Tit. 459 1. dürfen nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungsfähigen Titeln im Jahr der Prämienzahlung und im darauf folgenden Jahr des prämierten Vorschlags Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe ergeben. ³Soweit die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei den in Satz 1 genannten Titeln anderer Einzelpläne entstehen, ist für die Verstärkung des Tit. 459 1. die Einwilligung der obersten Staatsbehörde erforderlich, die für den anderen Einzelplan zuständig ist.
- 5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Ausgaben (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.
- 6. Anlagen zum Haushaltsplan**
- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Neubaumaßnahmen bis 5 000 000 € oder um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten bis 5 000 000 € nähere Anordnungen zu erlassen.
- 7. Ausnahmen vom Bruttonachweis**
- ¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattung von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zulässt.

8. **Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)**

8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 500 000 €

5,5 v.H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 500 000 €

5 v.H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemisst sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreiserhöhungen beruhen), es sei denn, dass die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1174) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 730 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

– für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 HOAI 1 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

– für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI 0,45 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nummer 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI.

8.1.3 Beim Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 51 und 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüber-

wachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nummer 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.

8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für fachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 730 und 740 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.

8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

8.3.2 die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsvorschriften der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,

8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. **Zweckgebundene Einnahmen**

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabemitteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. **Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen**

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unbe-

- rührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 11. Weitergabe von Zuwendungen**
Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.
- 12. Dezentrale Budgetverantwortung**
- 12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit**
¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 12, 14 und 15
- die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 bis 422 42, 425 11, 425 12, 425 41 bis 425 43, 426 01, 426 11, 426 12, 427 01, 427 41, 451 01, 453 01, 459 0. und 459 1.,
 - die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 527 2., 531 2., 532 0. sowie der Gruppe 549 und
 - die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82
- nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zu Lasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.
- 12.2 Verstärkung aus dem Stellingehalt gebundener Stellen**
Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellingehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nummer 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:
- 12.2.1** ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellingehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.
- 12.2.2** Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneintrag hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder
- 1/12 aus 75 v.H. des durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder
 - 1/12 aus 50 v.H. des durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.
- 12.2.3** Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.
- 12.2.4** Die Verwendung der Stellingehälter gemäß Nr. 12.2 ist dem Staatsministerium der Finanzen mit den nächsten Haushaltsvoranschlägen mitzuteilen.
- 12.3 Deckungsfähigkeit der in Nummer 12.1 genannten Personalausgaben**
- 12.3.1** ¹Einsparungen bei den in Nummer 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 12.3.2** Einsparungen bei den Titeln 425 11, 426 01 und 426 11 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nummer 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich Titel 426 01 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneintrag hinaus.
- 12.3.3** Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 der Titel 422 41 bis 422 42 und 425 41 bis 425 43 darf nur einseitig zu Lasten dieser Titel in Anspruch genommen werden.
- 12.4 Bauunterhalt**
¹Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zu Gunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nummer 1.2 bleibt unberührt.
- 12.5 Koppelung mit Einnahmen**
¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppen 111 und 113 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nummer 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.
- 12.6 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung**
- 12.6.1 Übertragbarkeit**
Die in Nummer 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.
- 12.6.2 Zeitliche Bindung**
Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nummer 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.

12.7 Einzelregelungen

Die in den Nummern 12.1 bis 12.6 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind.

12.8 Berichtspflicht

Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nummern 12.1 und 12.7 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 500 000 Euro übersteigen.

Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Worte „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
 - b) Es wird folgende neue Angabe „Art. 3a Elektronische Kommunikation“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Angabe „Art. 3a“ wird „Art. 3b“.
 - d) Die Angabe zu Art. 33 erhält folgende Fassung:
„Art. 33 Beglaubigung von Dokumenten“.
2. In der Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Worte „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
3. Es wird folgender neuer Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. ²In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ³Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselnehmers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) ¹Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedin-

gungen unverzüglich mit. ²Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“

4. Der bisherige Art. 3a wird Art. 3b.
5. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

6. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

¹Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. ²Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. ³Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. ⁴Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“

7. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
8. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigungen von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Weg von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,

3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,

4. elektronischen Dokumenten,

a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,

b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

10. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich,“ das Wort „elektronisch,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich

zu bestätigen; Art. 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. ²Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach Art. 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

12. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. ²Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

13. In Art. 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.

14. In Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

15. In Art. 45 Abs. 2 wird das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.

16. Art. 61 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

17. In Art. 66 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.

18. Art. 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

c) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

19. In Art. 71c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010–2–I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 werden „§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2“ durch „§§ 170 bis 182“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern (Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – Bay-SÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12–3–I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird jeweils der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „sie ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen.“

§ 4

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 18a wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. Dem Art. 18b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

4. Dem Art. 56a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

§ 5

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020–3–1–I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 12a wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. Dem Art. 12b wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

4. Dem Art. 50a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

§ 6

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 33a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten

elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

2. Dem Art. 47a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

§ 7

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden“ durch die Worte „bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

§ 8

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 59 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhält folgende Fassung:

„Art. 59

Schriftform

Soweit in diesem Gesetz und in der hierzu erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.“

§ 9

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen

Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

§ 10

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

2. In Art. 72 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung

Art. 23 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung – BayEG – (BayRS 2141-1-I), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Im Enteignungsverfahren und soweit in diesem Gesetz Schriftform angeordnet ist, findet Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

§ 12

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318), wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

§ 13

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Dem Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215–5–1–I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318), wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sie ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen.“

§ 14

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290–1–I), zuletzt geändert durch § 46 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine schriftlich oder elektronisch zu übermittelnde Auskunft ist erst erteilt, wenn sie der Erhebungsstelle zugegangen ist.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Elektronisch übermittelte Erhebungsvordrucke sind zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung sie in einer für die Erhebungsstelle bearbeitbaren Weise aufgezeichnet hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

bb) Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Erhebungsvordrucke“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sind von den Auskunftspflichtigen Erhebungsvordrucke auszufüllen, sind die Antworten in den Vordrucken schriftlich oder elektronisch in der vorgegebenen Form zu erteilen, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei schriftlicher oder elektronischer Beantwortung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten offen oder in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.“

2. In Art. 19 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

§ 15

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

3. In Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

4. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

§ 16

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Dem Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2002 (GVBl S. 622), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Erstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

§ 17

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

2. Dem Art. 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

3. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

§ 18

Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS

2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151), werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

§ 19

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische“ eingefügt.

§ 20

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronisch“ eingefügt.
2. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
3. Art. 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Ordnungsmaßnahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 97 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronischer“ eingefügt.

§ 21

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

§ 22

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

In Art. 42 Abs. 1 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), werden hinter dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form,“ eingefügt.

§ 23

Änderung des Meldegesetzes

Das Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Auskunft kann auch im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. ³Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu führen. ⁴Art. 34 Abs. 1a Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

2. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Unter Verwendung einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz kann die Anmeldung auch elektronisch über das Internet erfolgen, soweit die Meldebehörde hierfür einen Zugang eröffnet.“

2. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Unter Verwendung einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz kann die Anmeldung auch elektronisch über das Internet erfolgen, soweit die Meldebehörde hierfür einen Zugang eröffnet.“

3. In Art. 34 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,

2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten bezeichnet hat und

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten bezeichnet hat und

3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

²Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. ³Die der Meldebehörde überlassene Datenträger oder übermittelte Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. ⁴Art. 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Es wird folgender Art. 43 eingefügt:

„Art. 43

Elektronische Verfahren

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens

1. der elektronischen Anmeldung
2. der elektronischen Selbstauskunft
3. der elektronischen Melderegisterauskunft und
4. sonstiger automatisierter Abrufverfahren

durch Rechtsverordnung festzulegen.“

§ 24

Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl S. 544, BayRS 1100–5–I) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ⁴In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

§ 25

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes,
des Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz,
des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes**

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 Grundgesetz) gerichtet sind,“

bbb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) In Satz 4 werden die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40)“ ersetzt.

b) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ durch die Worte „des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung nutzen und verarbeiten. ³Ist zum Zweck der Datenerhebung die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, so darf ein entsprechendes Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. ⁴Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Nr. 1“ wird durch die Worte „Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Die Worte „Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509)“ werden durch die Worte „Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „geregelt“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

„,soweit sie nicht in besonderen Gesetzen geregelt sind;“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4.

4. Es werden folgende Art. 6a und 6b eingefügt:

„Art. 6a

Einsatz besonderer technischer Mittel
im Schutzbereich des Art. 13 Grundgesetz

(1) ¹Der Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes ist als nachrichtendienst-

liches Mittel im Sinn des Art. 6 Abs. 1 unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Art. 6 Abs. 3 nur zulässig, wenn

1. die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach §§ 129, 129a, 129b, 130 oder 131 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), §§ 261, 263 bis 265, 265b, 266, 267 bis 273, 331 bis 334 StGB oder §§ 92a, 92b des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung verfolgt

und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.²Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält.

(2)¹Der Einsatz besonderer technischer Mittel nach Absatz 1 bedarf einer richterlichen Anordnung.²Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz oder dessen Vertreter die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.³Die Anordnungen sind auf längstens drei Monate zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.⁴Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(3)¹Ein Bediensteter des Landesamts für Verfassungsschutz mit Befähigung zum Richteramt beaufsichtigt den Vollzug der Anordnung.²Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erforschung und Verfolgung von dort genannten Bestrebungen und Tätigkeiten, sowie für Datenübermittlungen nach Absatz 4 verwendet werden.³Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft unverzüglich und sodann in Abständen von sechs Monaten, ob die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Verfolgung und Erfor-

schung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich sind.⁴Soweit diese Daten dafür nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen.⁵Die Löschung ist zu protokollieren.⁶Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 5 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach Absatz 1 von Bedeutung sein können.⁷In diesem Fall sind die Daten zu sperren und dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 3 ist nur zulässig zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Personen und zur Verfolgung von in Absatz 1 oder in § 138 StGB genannten Straftaten.

(5)¹Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt dem Betroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nach ihrer Einstellung, frühestens jedoch dann mit, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann.²Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das nach Absatz 7 zuständige Gericht festgestellt hat, dass

1. die Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger der Daten vorliegen.

(6)¹Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Anordnung des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz oder eines von ihm bestellten Beauftragten.²Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.³Soweit Erkenntnisse verwertet werden, gelten für die Datenverarbeitung, die Löschung der Daten und die Mitteilung des Betroffenen die Absätze 3 bis 5 entsprechend.⁴Im Übrigen sind sie unverzüglich zu löschen.

(7)¹Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 2, 5 und 6 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz.²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG – (BGBl III 315–1), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), entsprechend.

(8)¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die in Absatz 1, und soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 ange-

ordneten Maßnahmen. ²Ein vom Landtag ausgewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Bereichs die parlamentarische Kontrolle aus.

Art. 6b

Datenerhebung bei Kreditinstituten,
Fluggesellschaften, sowie Post-,
Telekommunikations- und
Teledienstgesellschaften
sowie Einsatz des IMSI-Catchers

(1) ¹Auskünfte nach § 8 Abs. 5 bis 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und des Bundesamts für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl I S. 3202), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. ²Der Antrag ist durch den Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. ³Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium des Innern. ⁴Es unterrichtet monatlich die nach Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12–2–I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), gebildete Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann das Staatsministerium des Innern den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. ⁶Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. ⁷§ 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. ⁸Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Staatsministerium des Innern unverzüglich aufzuheben. ⁹Für die Verarbeitung der nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. ¹⁰Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. ¹¹§ 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sofern die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 Auskünfte entsprechend § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG einholen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das

Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz über die Durchführung der Absätze 1 und 2; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu geben. ²Das Gremium erstattet dem Bayerischen Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2; dabei sind die Grundsätze des Art. 2 Abs. 1 PKGG zu beachten.

(4) ¹Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sofern die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. ⁴Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nur zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten im Sinn des § 138 StGB verwendet werden. ⁵Nach Beendigung der Maßnahme sind sie unverzüglich zu löschen. ⁶Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8 Abs. 11 BVerfSchG über die Durchführung des Absatzes 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 1 zu geben.“

5. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Recht der Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personenbezogene Daten dürfen außer in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 an andere Empfänger als öffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz vor den in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Bestrebungen, Gefahren und Tätigkeiten erforderlich ist.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Übermittlung nach Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

7. In Art. 18 werden nach dem Zitat „(GVBl S. 40, BayRS 12–4–I)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

8. In Art. 22 werden nach den Worten „Art. 106 Abs. 3 der Verfassung“ die Worte „und das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 der Verfassung“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12–2–I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufgaben der G10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes – G 10 (Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz – AGG 10)“

2. In Art. 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl I S. 1546)“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „auf Grund von Beschwerden“ die Worte „und Anfragen von Bürgern“ eingefügt.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich dabei auch auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erhobenen oder übermittelten personenbezogenen Daten.“

(3) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Kommission über einen beabsichtigten Kennzeichnungsverzicht bei Datenübermittlungen nach § 4 Abs. 3 G 10 und holt ihre Zustimmung rechtzeitig vor, oder bei Gefahr im Verzug, unverzüglich nach der Übermittlung der Daten ein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von ihm gemäß § 5 Abs. 5 G 10“ durch die Worte „vom Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 12 G 10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „unterrichten“ ein Punkt gesetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission

- Auskünfte,
- Einsicht in die gespeicherten Daten, in die Datenverarbeitungsprogramme und alle Unterlagen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen und
- Zutritt zu allen Diensträumen von den Stellen, die Daten nach dem G 10 erheben (§ 1 Abs. 1, § 3 G 10) und empfangen (§ 4 Abs. 4, § 7 Abs. 2, 4, § 8 Abs. 6 G 10)

verlangen. ²Empfänger von Daten gemäß § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 6 G 10 oder von Daten des Bundesamts für Verfassungsschutz, der Landesbehörden für Verfassungsschutz der anderen Länder und des MAD (§ 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz – G 10) haben der Kommission unverzüglich über den Empfang solcher Daten schriftlich Mitteilung zu machen. ³Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist das Landesamt für Verfassungsschutz, das stattdessen ein Verzeichnis über die in Satz 2 genannten Datenübermittlungen zur Einsicht für die Kommission bereithält.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 6 werden die Worte „der Parlamentarischen Kontrollkommission für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Beratungen der Kommission sind geheim. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mit-

glieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.³ Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.“

4. Es wird folgender neuer Art. 4 eingefügt:

„Art. 4

Bei Wahrnehmung der in § 8 Abs. 5 bis 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und des Bundesamts für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl I S. 3202), in Verbindung mit Art. 6b Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12–1–I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40), sowie der in Art. 6b Abs. 2 und 4 BayVSG geregelten Befugnisse durch das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Kommission die dort bezeichneten Aufgaben bzw. Mitwirkungsrechte.“

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern (Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12–3–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in Art. 1 die Worte „Zweck des Geheimsschutzes“ durch die Worte „Zweck des Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung).

(2) Zweck der Sicherheitsüberprüfung ist es,

1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dadurch zu schützen, dass der Zugang von Personen verhindert wird, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimschutz),
2. die Beschäftigung von Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern,

bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (vorbeugender personeller Sabotageschutz).“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.

- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll.“

- d) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Ausfall auf Grund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
2. deren Zerstörung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maß die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung gefährden kann oder
3. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen lassen würde.

(3) Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Ausfall oder schwere Beschädigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht.

(4) Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Fall der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schutzgüter ausgeht.

(5) ¹Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen des Freistaates Bayern und die lebens- oder verteidigungswichtigen nicht-öffentlichen Einrichtungen, für die das Sicherheitsinteresse die Grenzen des Freistaates Bayern nicht überschreitet, werden durch Rechtsverord-

nung der Staatsregierung bestimmt. ²In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass bei bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen die an den sicherheitsempfindlichen Stellen Beschäftigten erst dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind, wenn auf Grund der allgemeinen Sicherheitslage eine Gefahr für Anschläge auf diese Einrichtungen besteht. ³Wann dies der Fall ist, stellt die Staatsregierung in einer Bekanntmachung fest; Art. 51 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), gilt entsprechend. ⁴Die sicherheitsempfindlichen Stellen lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen bestimmt die jeweilige oberste Staatsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und Nr. 2“ eingefügt.

6. Dem Art. 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Geheimschutzbeauftragte nimmt auch die Aufgaben des Sabotageschutzes im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 wahr.“

7. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Tätigkeiten in Bereichen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 wahrnehmen sollen oder“

8. In Art. 29 werden nach den Worten „bei einer nicht-öffentlichen Stelle“ die Worte „nach Art. 3 Nr. 1 bis 3“ und nach dem Wort „ermächtigt“ die Worte „oder mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 bei einer nicht-öffentlichen Stelle betraut“ eingefügt.

9. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zuständige Stelle im Sinn des Art. 29 ist die jeweilige oberste Staatsbehörde. ²Die Staatsregierung kann die Aufgaben der nach Satz 1 zuständigen Stelle durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Stellen übertragen.“

§ 4

Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12–4–I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ durch „Art. 6a Abs. 8 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12–1–I), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40),“ ersetzt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 7“ durch „Art. 6a Abs. 8“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium ferner Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes – G 10 und nach Maßgabe des Art. 6b Abs. 3 und 4 BayVSG.“

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400–1–J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Entziehung der Rechtsfähigkeit

Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nach § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist die Regierung von Schwaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Bei Schützengesellschaften, der königlich privilegierten Künstlergemeinschaft von 1868, dem Künstlerunterstützungsverein München und dem Heilstättenverein Lenzheim erteilt sie die Regierung von Schwaben. ³Im Übrigen erteilt sie das für den Tätigkeitsbereich des Vereins zuständige Staatsministerium; es kann die Verwaltungszuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung von Schwaben übertragen.“

3. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Leistungsstörungen

Erbringt der Verpflichtete eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, verletzt er eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder braucht er nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu leisten, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, nach §§ 323, 324, 326 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.“

4. Art. 52 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“

5. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

6. Art. 56 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

7. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe

Fahrlässigkeit erlangen müsste, jedoch nicht vor dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“

b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie über die Geltendmachung von Sicherheiten sind entsprechend anzuwenden; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

8. Art. 73 wird aufgehoben.

9. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:

„Art. 77a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002

Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2003 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Dezember 2002 tritt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro

Das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422, BayRS 17-3-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, der Basiszinssatz nach dem Diskont-Überleitungs-Gesetz (DÜG), die Frankfurter Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR), der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank oder der Zinssatz für Kassenkredite des Bundes als Bezugsgrößen für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an deren Stelle die jeweiligen Bezugsgrößen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Ab-

sätze 2 und 3; in den neuen Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „in Absatz 1“ ersetzt.

2. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002

Soweit Zinsen und andere Leistungen, für deren Bestimmung die Bezugsgrößen nach Art. 1 Abs. 1 verwendet werden, für einen Zeitraum vor dem 4. April 2002 geltend gemacht werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und die in Bezug genommenen bundesrechtlichen Vorschriften in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu Art. 53 folgende Fassung:

„Art. 53 Hemmung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt“

2. Art. 49a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. ²Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. ³Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

3. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53

Hemmung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt

(1) ¹Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung und das Erlöschen dieses Anspruchs. ²Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) ¹Wird ein Verwaltungsakt im Sinn des Absatzes 1 unanfechtbar, beginnt eine Verjährungs- und Erlöschungsfrist von 30 Jahren. ²Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig wer-

dende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungs- und Erlöschensfrist.“

4. Art. 96 erhält folgende Fassung:

„Art. 96

Überleitung von Verfahren

¹Art. 53 in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten oder erloschenen Ansprüche Anwendung. ²Eine vor Ablauf des 31. Dezember 2002 eingetretene und mit diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 als beendet; die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2003 gehemmt. ³Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens geführt hat, vor Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben worden und ist an diesem Tag die in § 212 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen, so ist § 212 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Fassung entsprechend anzuwenden.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 100f Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erhalten folgende Fassung:

„²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt bei neuen Sachverhalten im Sinn dieser Vorschrift oder bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens erneut. ³Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, wenn sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 wird „§§ 32 und 36 bis 38“ durch „§§ 4d bis 4g und 38“ ersetzt.

2. Art. 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Union oder“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder“ und die Worte „Union

Art. 19 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Art. 19 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Union sowie“ durch die Worte „Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie“ ersetzt.

4. In Art. 34 Abs. 4 wird „§ 37 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 4g Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzes des Bundes

Art. 34a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dasselbe gilt für die Abschrift einer Vollmacht im Sinn von § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 34 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August

1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 wird „§ 510“ durch „§ 469“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird „§§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, 512“ durch „§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, 471“ ersetzt.
3. In Absatz 8 Satz 3 wird „§§ 346 bis 354 und 356“ durch „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes

In § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBay-KrG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101, BayRS 2126-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl S. 1065), wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

§ 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 4. April 2002 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2021-3-I, 2020-4-2-I

Gesetz zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1994 (GVBl S. 132, BayRS 2021-3-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Wahldauer der Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der Bezirkstage“ und die Worte „Wahldauer der bisherigen Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der bisherigen Bezirkstage“ ersetzt.
2. In Art. 2 Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2 bis 4, Abs. 6“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahl der Bezirksräte finden die nachstehenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

1. Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt, ferner Art. 2, 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht) und Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit).
2. Art. 4 (Bestimmungen über Wählerverzeichnis und Wahlschein), Art. 6 bis 16, 18 (Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl) mit der Maßgabe, dass die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane auch für die Bezirkswahlen tätig werden, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden.
3. Art. 17 (Bestimmungen über die Kosten) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Freistaat Bayern“ das Wort „Bezirk“ tritt.
4. Art. 23 bis 35 (Bestimmungen über die Wahlvorschläge) mit folgenden Maßgaben:

a) Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 gilt:

Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.

- b) In den Fällen der Art. 24 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 3 tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.
- c) Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist der Wahlkreis.
- d) Dem Landeswahlleiter steht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4) kein Beschwerderecht zu.
5. Art. 36 bis 38 (Bestimmungen über die Abstimmung) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Stimmkreisabgeordneter“ und „Wahlkreisabgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirksrat im Stimmkreis“ und „Bezirksrat im Wahlkreis“ treten.
6. Art. 39, 40, 41, 42 Abs. 1, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt. An Stelle des Art. 42 Abs. 2 gilt die Regelung, dass die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
7. Art. 51 bis 55, 56 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Abs. 3, Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4, Abs. 2, Art. 58 und 59 (Bestimmungen über die Wahlprüfung sowie den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Landtag“, „Landtagspräsident“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirkstag“, „Bezirkstagspräsident“ und „Bezirksrat“, an die Stelle von „Landeswahlausschuss“ und „Landeswahlleiter“ die Worte

„Wahlkreisausschuss“ und „Wahlkreisleiter“ zu setzen sind und bei der Wahlprüfung sowie bei der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft eines Bezirkrats im Bezirkstag an Stelle des Verfassungsgerichtshofs die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegeben ist.

8. Art. 89 bis 91 Abs. 1 (Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, Fristen und Termine und Wahlstatistik).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „Art. 47“ durch „Art. 48“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird „Satz 2“ gestrichen.

cc) In Satz 6 wird das Wort „begründet“ durch das Wort „wirksam“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bezirksordnung

In Art. 24 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), werden die Worte „binnen vier Wochen“ durch die Worte „spätestens am 26. Tag“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 am 1. Dezember 2003 und § 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bezirkswahlgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2125-1-G

Gesetz zur Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 1 des Lebensmittelüberwachungsgesetzes (LÜG) vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-G) wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind zuständige Stellen im Sinn von § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380), zuletzt geändert durch Art. 199 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2250-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In das Bayerische Pressegesetz (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I) wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in oder aus nichtautomatisierten Dateien erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datenheimnisses im Sinn des § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinn des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

36-4-J

Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Landesjustizkostengesetz (LJKostG)“.

2. Vor Art. 1 wird die Überschrift

„Erster Abschnitt: Justizverwaltungskosten“

eingefügt.

3. Nach Art. 7 werden eingefügt:

a) Die Überschrift

„Zweiter Abschnitt: Gebührenbefreiungen“

b) folgender Art. 8:

„Art. 8

¹Gebühren nach der Kostenordnung werden nicht erhoben für Geschäfte, die aus Anlass einer unentgeltlichen Zuwendung an eine Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung erforderlich werden, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinn des Steuerrechts verfolgt. ²Eine unentgeltliche Zuwendung nach Satz 1 liegt auch bei einem Erwerb von Todes wegen im Sinn des § 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vor. ³Die Gebührenbefreiung

wird nur gewährt, wenn die steuerrechtliche Voraussetzung nach Satz 1 Halbsatz 3 durch einen Freistellungs- oder Körperschaftsteuerbescheid oder durch eine sonstige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.“

c) folgender Art. 8a:

„Art. 8a

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.“

4. Vor Art. 9 wird die Überschrift

„Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften“

eingefügt.

5. Es wird folgender Art. 10 angefügt:

„Art. 10

Die Gebührenfreiheit nach Art. 8 gilt für Gebühren, die nach dem 31. Januar 2003 fällig werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003)

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002 (GVBl S. 78, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,“

2. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „bezuschussten“ durch das Wort „geförderten“ und das Wort „Zuschussempfängers“ durch das Wort „Zuweisungsempfängers“ ersetzt.

3. In Art. 11 Abs. 1 wird das Wort „Zuschüssen“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.

4. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „die Grundbeträge“ durch die Worte „die Steuerkraftmesszahlen“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG stellt der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2003 und 2004 63 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.

(3) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2003 und 2004 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 188 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2003 und

2004 aus dem um 289 230 769,23 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2003 und 2004 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2003 um 22,35 v.H. und für das Jahr 2004 um 22,82 v.H. zu kürzen.

(6) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(7) Im Jahr 2003 gilt Art. 10b Abs. 1 FAG in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2003 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 12 000 000 €. ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistungen gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(8) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Masse für die Zuweisungen nach Art. 13a und 13b FAG im Jahr 2003 24 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 FAG entnommen.

(9) Art. 13a FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „16,7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12,3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7,9“ ersetzt.

(10) Art. 13b FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „700 €“, in Nummer 2 der Betrag „3 500 €“ durch den Betrag „3 080 €“, in Nummer 3 der Betrag „4 700 €“ durch den Betrag „4 130 €“ und in Nummer 4 der Betrag „5 300 €“ durch den Betrag „4 660 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1 150“ durch die Zahl „1 020“ ersetzt.

(11) Der Finanzmasse nach Art. 13e FAG werden im Jahr 2003 61 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 FAG entnommen.

(12) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2004 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG im Jahr 2004 11 000 000 € entnommen.

(13) In den Jahren 2003 und 2004 gilt Art. 1 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Die Landesanteile des Jahres 2003 an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind um 405 000 000 € vermindert anzusetzen. ²Dieser Betrag entfällt mit 303 750 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 und mit 101 250 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004.

(14) Im Jahr 2003 gilt Art. 1a FAG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Steuereinnahmen der Kommunen sind um 148 000 000 €, die Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen um 643 000 000 € vermindert anzusetzen.
2. Die einigungsbedingten Lasten des Staates sind um den Anteil zu vermindern, der auf die Mehreinnahmen aufgrund der steuerlichen Maßnahmen nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz entfällt.

(15) Im Jahr 2005 gilt Art. 4 FAG mit folgender Maßgabe:

Für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 FAG sind die Einkommensteuereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2003 ohne die wegen des Flutopfersolidaritätsgesetzes entnommenen 148 000 000 € zu Grunde zu legen.

(16) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

700-2-W

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), geändert durch Gesetz vom 8. November 2002 (GVBl S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl I S. 64, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl I S. 1842),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010),“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist Börsenaufsichtsbehörde im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010).“
3. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird „56“ durch „§ 56 Abs. 2 und 3, §§“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Auf die Bewertung der Wertpapiere sind die für Versicherungsunternehmen nach § 341b des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219), maßgeblichen Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2002 entsprechend anzuwenden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Art. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Ausnahme des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 sind die in

diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Handelsgesetzbuch einschließlich der durch Verweisung anzuwendenden weiteren Vorschriften für die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer – Versorgung jeweils in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung maßgeblich.“

§ 2

- (1) die Kursmaklerkammer an der Bayerischen Börse wird aufgelöst.
- (2) Die Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W) wird wie folgt geändert:
 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird „Kursmakler“ durch „Skontroführer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird „Kursmakler“ durch „Skontroführer“ ersetzt.
 2. Der Dritte und Vierte Abschnitt (§§ 30 bis 47) werden aufgehoben.

§ 3

Die auf § 2 Abs. 2 beruhenden Teile der Börsenverordnung können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1012-3-2-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung
zur Bestimmung der Namen der Landkreise
und der Sitze der Kreisverwaltungen**

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Nr. 3 der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen (BayRS 1012-3-2-I), geändert durch Verordnung vom 20. November 2001 (GVBl S. 744), erhält folgende Fassung:

„3. Fürth Zirndorf“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-26-F

Zehnte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung¹⁾

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 52 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (GVBl S. 336), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen – Bayerische Mutterschutzverordnung – Bay-MuSchV – (BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung der Verordnung erhält folgende Fassung:

„BayMuttSchV“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Frühgeburten“ die Worte „oder sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fristen“ ein Komma und die Worte „aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung,“ eingefügt.

3. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

¹Für den Anspruch auf Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. ²Hat die Beamtin ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.“

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 2002 in Kraft.

- (2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Bayerische Mutterschutzverordnung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 17. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

¹⁾ § 1 Nr. 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung des Art. 8 (Mutterschaftsurlaub) der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – Abl. EG Nr. L 348 S. 1.

2129-2-1-1-U

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich der Abfallentsorgung**

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) vom 22. August 1996 (GVBl S. 411, BayRS 2129-2-1-1-U), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut in Absatz 3 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), oder darauf gestützter Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Landesamt für Umweltschutz ist zu-

ständige Behörde für die Gestattung der Nachweisführung in elektronischer Form bei der Entsorgung von Abfällen in Beseitigungsanlagen (§ 32 Abs. 4 der Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl I S. 2374)).“

2. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Dynamische Verweisungen

Die Zuständigkeitsbestimmungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den vorstehenden Paragrafen genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird die Abfallzuständigkeitsverordnung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

München, den 4. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 6. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 60 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 890), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GVBl S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 erhält die Aufstellung der Pauschalen folgende Fassung:

„Volksschulen	975 Euro
Realschulen, Abendrealschulen	725 Euro
Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien	725 Euro
Wirtschaftsschulen	975 Euro.“

2. In Satz 4 werden die Worte „486 €“ durch die Worte „500 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohmeier, Staatsministerin

2032-4-1-F, 2032-5-3-F

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen Reisekostengesetzes
und zur Änderung der
Bayerischen Trennungsgeldverordnung**

Vom 8. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG – (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und Art. 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Art. 25 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) wird die Zahl „0,04“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Worte „und zurück“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Trennungsgeld“ durch die Worte „Trennungsreise- und Trennungstagegeld“ ersetzt
3. In § 11 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 7“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r, Staatsminister

2032-4-4-F

Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV)

Vom 8. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 25 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für Auslandsdienstreisen gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Flugkostenerstattung

¹Bei Flugreisen werden die Kosten bis zur Höhe der für das Benutzen der Business Class oder einer vergleichbaren Klasse entstehenden Kosten erstattet. ²Den Angehörigen ab den Besoldungsgruppen B 9 und R 9 können die Auslagen bis zur Höhe der Kosten der Ersten Klasse erstattet werden.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder für mehrtägige Dienstreisen durch Verwaltungsvorschrift fest. ²Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das nach Satz 1 zustehende Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten erstattet werden, wenn sie notwendig sind. ³Für eintägige Auslandsdienstreisen sowie für den Tag des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsdienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Abwesenheitsdauer von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden 80 v. H., von mindestens 8 Stunden 40 v. H. der Auslandstagegelder nach Satz 1.

(2) ¹Für die in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 1

1. nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder des Mutterlandes,

2. nicht erfassten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg

maßgebend. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld ermäßigen, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein üblich entstehen.

§ 4

Grenzübertritt

(1) ¹Für den Tag des Grenzübertritts bestimmt sich das Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Ort, den Dienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreichen. ²Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für den Ort des letzten Dienstgeschäfts im Ausland gezahlt.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden.

(3) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für den Ort des Dienstgeschäfts, bei mehreren Geschäftsorten für den Ort des letzten Dienstgeschäfts im Ausland gewährt.

§ 5

Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als 14 Tage, so ist an Stelle der Kürzungsregelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayRKG das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom 15. Tag an um 25 v. H. zu ermäßigen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann abweichend von Absatz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 in besonderen Fällen über die 14-Tage-Frist hinaus, längstens jedoch bis zu drei Monaten bewilligen.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach Absatz 1 gilt bei Anwendung der Art. 11 und 14 Abs. 4 BayRKG als Tage- und Übernachtungsgeld.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2002 treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen vom 2. Oktober 1969 (BayRS 2032-4-4-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169),
2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (VV-BayARV) vom 14. Dezember 1970 (StAnz Nr. 51, FMBl 1971 S. 2).

(3) Bis 31. Dezember 2002 findet die Verordnung in der bis 30. September 2002 geltenden Fassung Anwendung, wenn dies für Dienstreisende günstiger ist.

München, den 8. Dezember 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r, Staatsminister

7803-3-L

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen
und forstwirtschaftlichen Fachschulen
und über die staatliche Fachakademie
für Landwirtschaft**

Vom 9. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV)“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulstandorte der staatlichen Landwirtschaftsschulen sind in der Verordnung über die Landwirtschaftsämter (LwaV) vom 4. September 2001 (GVBl S. 493 ber. S. 666, BayRS 7801-2-L) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Art. 89 Abs. 1 BayEUG“ werden durch die Worte „Art. 114 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 BayEUG“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.5 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 1.6 wird Nummer 1.5.
- b) In Nummer 3.1 werden in Spalte 4 beim Träger des Schulaufwandes die Worte „Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirks Oberbayern“ durch die Worte „Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

215-2-10-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 11. Dezember 2002

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2000 (BGBl I S. 1388), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) und Art. 38 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Kehren und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1095, BayRS 215-2-10-I), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1997 (GVBl S. 895), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Nummer 3.1.7 eingefügt:

„3.1.7 Brennwertfeuerstätten

Brennwertfeuerstätten sind Feuerstätten, die für die Kondensation eines Großteils des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes konstruiert sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Viermal im Jahr sind zu kehren, wenn nicht in den Absätzen 2 bis 5 oder in § 3 etwas anderes bestimmt ist.“

bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „flüssige Brennstoffe“ die Worte „und Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Rauchkamine“ das Wort „Abgasleitungen“ und ein Komma eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe, die nur zeitweise benutzt werden.“

d) In Absatz 4 wird „Nrn. 2 und 3“ durch „Nrn. 3 und 4“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3 Nr. 3“ durch die Worte „Absätze 2 und 3 Nrn. 3 und 4“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Abgasleitungen für flüssige Brennstoffe, die nur selten benutzt werden“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweimal im Jahr sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen:

1. Dunstabzugsanlagen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen,

2. Verbindungsstücke von Rauchschränken aus Metall, die zugleich als Kochschranke verwendet werden (§ 4 Nr. 2); bei Bedarf sind die Verbindungsstücke zu reinigen. Werden die Anlagen nur zeitweise benutzt, sind die Verbindungsstücke einmal im Jahr nach der Betriebszeit zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.“

b) Dem Absatz 3 Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Abgasleitungen von Brennwertfeuerstätten für flüssige Brennstoffe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

215-2-11-I

Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 11. Dezember 2002

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2000 (BGBl I S. 1388), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO –) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „0,619 Euro“ durch die Worte „0,635 Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1997 (GVBl S. 895)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 4 werden die Worte „Zuschlag pro Richtungsänderung für isolierte Rohre“ durch die Worte „Zuschlag pro Reinigungsöffnung für wärmegeämmte Rohre“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abgasanlagen“ die Worte „und Abgasleitungen von Brennwertfeuerstätten für flüssige Brennstoffe“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erhoben“ der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KÜO)“ angefügt.
4. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Überprüfungsarbeiten nach der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV – ZVEnEV

(1) Für die Überprüfung von Feuerungsanlagen nach § 3 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV – ZVEnEV) vom 22. Januar 2002 (GVBl S. 18, BayRS 754-4-1-W) werden folgende Arbeitswerte berechnet:

1. für die Überprüfung der fristgemäßen Außerbetriebnahme von Heizkesseln nach § 9 Abs. 1 und 4 EnEV
(§ 3 Abs. 1 ZVEnEV): 9,90 AW
2. für die Überprüfung der Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 12 Abs. 1 EnEV
(§ 3 Abs. 2 ZVEnEV): 12,37 AW.

(2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 kann nur verrechnet werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister nach dem 31. Dezember 2006 bei der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG feststellt, dass ein Heizkessel in Betrieb ist, der vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden ist und der mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird. ²Gelangt der Bezirkskaminkehrermeister im Zug einer nachfolgenden Feuerstättenschau nochmals zu derselben Feststellung, so kann die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 nur dann erneut verrechnet werden, wenn eine Frist zur Außerbetriebnahme nach § 9 Abs. 1 und 4 EnEV zwischenzeitlich abgelaufen ist.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird „(§ 3 Abs. 1 KÜO)“ durch „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KÜO)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 - „5. Überprüfen von Verbindungsstücken von Rauchschränken aus Metall, die zugleich als Kochschränke verwendet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KÜO); müssen die Verbindungsstücke auf Grund der Überprüfung gereinigt werden, so kann nur der für die Reinigung entstandene Zeitaufwand unter Berücksichtigung des Absatzes 2 berücksichtigt werden.“
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine besondere Fahrt“ durch die Worte „ein zusätzlicher Arbeitsgang“ und die Worte „10,00 Arbeitswerten“ werden durch die Worte „20,00 Arbeitswerten“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-4-2-4-WFK

Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan ist eine der Fachhochschule Weihenstephan angegliederte staatliche Einrichtung in Freising. ²Sie ist dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) ¹Die Forschungsanstalt führt anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben insbesondere auf den Gebieten Gartenbau, Landschaftsarchitektur und Lebensmitteltechnologie durch. ²Sie unterstützt die Fachhochschule Weihenstephan in Forschung und Lehre und fördert den Wissens- und Technologietransfer.

(2) Die Forschungsanstalt arbeitet mit der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zusammen.

§ 3

(1) Das Staatsministerium bestellt einen der Vizepräsidenten der Fachhochschule Weihenstephan zum Leiter der Forschungsanstalt.

(2) ¹Der Präsident der Fachhochschule schlägt denjenigen zur Bestellung vor, den die Institutsleiter der Forschungsanstalt nach Anhörung des Beirats und der Dekane der Fachbereiche Gartenbau und Lebensmitteltechnologie sowie Landschaftsarchitektur der Fachhochschule nominieren. ²Ist der Nominierte nicht Vizepräsident der Fachhochschule, kann er nur vorgeschlagen werden, wenn er zuvor zum Vizepräsidenten gewählt wurde. ³Wird ein Kandidat nominiert, dessen Wahl zum Vizepräsidenten scheitert, schlägt der Präsident der Fachhochschule dem Staatsministerium einen der Vizepräsidenten als Leiter vor.

(3) Scheidet der Leiter der Forschungsanstalt aus, ohne dass dem Staatsministerium ein Vorschlag nach Absatz 2 vorliegt, bestellt das Staatsministerium einen der Vizepräsidenten der Fachhochschule zum Leiter der Forschungsanstalt.

(4) Die Amtszeit des Leiters der Forschungsanstalt endet mit Ablauf seiner Amtszeit als Vizepräsident.

§ 4

(1) ¹Der Leiter der Forschungsanstalt ist Dienstvorgesetzter des Personals der Forschungsanstalt. ²Er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel.

(2) Mit der Verwaltung der Forschungsanstalt wird die Verwaltung der Fachhochschule Weihenstephan beauftragt.

§ 5

(1) Die Forschungsanstalt gliedert sich in die Institute Gartenbau, Lebensmitteltechnologie und Landschaftsarchitektur.

(2) Die Lehrgärten werden dem Institut für Gartenbau zugeordnet.

(3) Die Institutsleiter werden nach Anhörung der Dekane der Fachbereiche Gartenbau und Lebensmitteltechnologie sowie Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Weihenstephan vom Leiter der Forschungsanstalt für jeweils vier Jahre bestellt.

(4) Die Einzelheiten der Organisationsstruktur regelt der Leiter der Forschungsanstalt nach Anhörung der Institutsleiter.

§ 6

(1) Ein Beirat berät und unterstützt die Forschungsanstalt in fachlichen Fragen.

(2) ¹Dem Beirat gehören bis zu zwölf Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden an. ²Seine Mitglieder werden vom Leiter der Forschungsanstalt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan für jeweils zwei Jahre bestellt. ³Dem Beirat gehören je ein Vertreter der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit an. ⁴Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 tritt die Verordnung über die Staatliche Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 4. Juli 1980 (BayRS 2210- 4-2-4-WFK), geändert durch Verordnung vom 29. August 1985 (GVBl S. 501), außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Bestellung eines Leiters gemäß § 3 beauftragt das Staatsministerium einen der Vizepräsidenten der Fachhochschule mit der kommissarischen Leitung. ²Bis zur konstituierenden Sitzung des Beirats werden dessen Aufgaben vom bisherigen Beirat der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan wahrgenommen.

München, den 12. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2236-9-2-UK

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildungsrichtungen
und Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2000 (GVBl S. 534), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden Nummern 4 bis 12.

§ 2

Ab dem Schuljahr 2002/03 darf eine Fachakademie der Ausbildungsrichtung Fotodesign nicht mehr errichtet werden.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2236-9-4-2-UK

**Verordnung
über die Auflösung der
Staatlichen Fachakademie
für Fotodesign**

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatliche Fachakademie für Fotodesign in München wird aufgelöst.

§ 2

Ab dem Schuljahr 2002/03 dürfen keine Bewerber neu aufgenommen werden, Klassen des ersten Studienjahres dürfen nicht mehr gebildet werden.

§ 3

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. ³Mit Ablauf des 31. Juli 2004 tritt die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Fachakademie für Fotodesign vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 197, BayRS 2236-9-4-2-UK) außer Kraft.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Sätze 1 und 3 kann die Staatliche Fachakademie für Fotodesign Studierenden, die vor dem Schuljahr 2002/03 ihre Ausbildung begonnen haben, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus den Abschluss ihrer Ausbildung auch nach dem 1. August 2004 ermöglichen.

München, den 12. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

9210-2-W

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

In § 15 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (GVBl S. 412), wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Auf Antrag kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit dem betroffenen Landkreis die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zu Änderungen von Angaben zum Fahrzeughalter, zur endgültigen Außerbetriebsetzung und zur vorübergehenden Stilllegung (§ 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1a Nr. 1 StVZO, § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a StVZO, § 27 Abs. 6 StVZO) übertragen, wenn die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sichergestellt ist. ²Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde bleibt hiervon unberührt. ³Die Entscheidung wird im Amtsblatt des Landkreises und der Gemeinde bekannt gemacht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2210-2-15-WFK

Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 13. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung trifft für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg von den Bestimmungen der Art. 23, 26, 28 und 30 BayHSchG abweichende oder sie ergänzende organisationsrechtliche Regelungen. ²Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen treten insoweit an die Stelle der in Satz 1 genannten Art. des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Erweiterte Hochschulleitung

(1) An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird eine erweiterte Hochschulleitung gebildet.

(2) Die erweiterte Hochschulleitung beschließt Vorschläge für Beschlüsse des Senats über

1. die Aufstellung und Fortschreibung des Entwicklungsplans,
2. die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten,
3. Vorschläge zur Gliederung der Universität.

(3) ¹In der erweiterten Hochschulleitung beraten und unterstützen die Dekane das Rektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, vor allem bei strategischen Planungen. ²Sie wirken bei der Behandlung von Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts, bei der Verteilung von Stellen, Mitteln und Räumen und bei der Prüfung, ob die Wiederbesetzung der Stelle eines Professors geboten ist und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll, mit beratender Stimme mit.

(4) Der erweiterten Hochschulleitung gehören an

1. die Mitglieder des Rektorats,
2. die Dekane der Fakultäten.

(5) Der Rektor ist Vorsitzender der erweiterten Hochschulleitung; er beruft ihre Sitzungen ein.

(6) ¹Art. 21 Abs. 8 BayHSchG gilt entsprechend. ²In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten können sich die in Absatz 4 Nr. 2 Genannten der Stimme enthalten.

§ 3

Kommission für Lehre und Studium

(1) An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird eine Kommission für Lehre und Studium gebildet.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe und Gremien werden Angelegenheiten von Lehre und Studium, insbesondere der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie der Lehrevaluation, von der Kommission für Lehre und Studium wahrgenommen.

(3) ¹Der Kommission für Lehre und Studium gehören unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Rektorats an:

1. ein Studiendekan aus jeder Fakultät,
2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. vier Vertreter der Studenten,
4. die Frauenbeauftragte der Universität.

²Die Vertreter nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden vom Senat bestellt. ³Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; läuft sie während des Semesters ab, so endet sie mit Ablauf des Semesters. ⁴Sind für eine Fakultät zwei Studiendekane gewählt, so wird der Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 4

Kommission für Internationalisierung

(1) An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird eine Kommission für Internationalisierung gebildet.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe und Gremien werden Angelegenheiten der Internationalisierung von der Kommission für Internationalisierung wahrgenommen.

(3) ¹Der Kommission für Internationalisierung gehören unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Rektorats an:

1. elf Vertreter der Professoren,

2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter der Studenten,
4. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

²Die Vertreter nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden vom Senat bestellt. ³§ 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Schlichtungsverfahren

¹Verweigert der Hochschulrat in den Fällen des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG seine Zustimmung, so ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. ²Hierzu wird eine Schlichtungskommission berufen, in die der Vorsitzende des Hochschulrats zwei Mitglieder des Hochschulrats und der Rektor zwei Mitglieder der Universität entsendet. ³Vorsitzender der Schlichtungskommission ist der Rektor; er hat kein Stimmrecht. ⁴Die Schlichtungskommission wirkt darauf hin, dass die Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt werden. ⁵Über einen Schlichtungsvorschlag entscheiden der Hochschulrat sowie im Fall des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG das Rektorat, in den übrigen Fällen der Senat. ⁶Kommt es zu keiner Einigung, so ist die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

München, den 13. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2035-50-L

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
anlässlich der Errichtung der
Landesanstalt für Landwirtschaft**

Vom 18. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Personalräte bei den Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau, für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, für Ernährung, für Landtechnik und für Fischerei, bei den Versuchsgüterverwaltungen Achselschwang, Freising und Grub sowie des Gesamtpersonalrats bei der Landesanstalt für Tierzucht wird über den 31. Dezember 2002 hinaus bis zum Beginn der Amtszeit der an der Landesanstalt für Landwirtschaft neu zu wählenden Personalvertretung, längstens bis zum 30. Juni 2003 verlängert.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder nehmen ab dem 1. Januar 2003 die Aufgaben der Personalvertretung an der Landesanstalt für Landwirtschaft als gemeinsames Gremium wahr. ²Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Mitglieder dieses Gremiums und die Leitung der Sitzung gemäß Art. 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayPVG durch den Vorsitzenden des Hauptpersonalrats beim Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft – erfolgt.

(3) ¹Die Neuwahlen des Personalrats an der Landesanstalt für Landwirtschaft haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Personalvertretung spätestens am 1. Juli 2003 beginnt. ²Das in Absatz 2 Satz 1 genannte Gremium bestellt spätestens am 20. Februar 2003 drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. ³Im Übrigen findet Art. 20 BayPVG Anwendung.

§ 2

(1) Das in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte Gremium hat abweichend von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayPVG bei Umsetzungen innerhalb der Dienststelle auch dann mitzubestimmen, wenn die Umsetzung nicht mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, es sei denn, dass der Beschäftigte mit der Umsetzung einverstanden ist.

(2) Vor der Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne ist das in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte Gremium zu hören.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.

München, den 18. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2035-35-A

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei den land- und forstwirtschaftlichen
Sozialversicherungsträgern
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben**

Vom 19. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Auf Grund der zum 1. Januar 2003 wirksam werdenden Vereinigung

- der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
- der Landwirtschaftlichen Alterskassen Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben und
- der Landwirtschaftlichen Krankenkassen mit Pflegekassen Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

zu der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben, der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben und der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse mit Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben wird die Amtszeit

1. der derzeitigen Personalräte bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse mit Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und
2. der derzeitigen Personalräte bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Schwaben und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse mit Pflegekasse Schwaben

bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2003, verlängert.

§ 2

(1) Die Aufgaben der örtlichen Personalvertretung werden bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum

31. Juli 2003, durch die derzeitigen Personalräte gemäß § 1 Nrn. 1 und 2 wahrgenommen.

(2) ¹Die Aufgaben des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben, des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben und des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse mit Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben werden bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2003, durch die entsprechenden Übergangsgesamtpersonalräte wahrgenommen. ²Diese setzen sich aus den jeweiligen Vorsitzenden sowie je zwei weiteren namentlich zu benennenden Mitgliedern der bisherigen Personalräte nach § 1 Nrn. 1 und 2 zusammen; Ersatzmitglieder für die Übergangsgesamtpersonalratsmitglieder sind jeweils die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. weitere namentlich zu benennende Mitglieder der bisherigen Personalräte nach § 1 Nrn. 1 und 2.

(3) Die Mitgliedschaft in den bisherigen Personalräten nach § 1 Nrn. 1 und 2 sowie in den Übergangsgesamtpersonalräten nach § 2 Abs. 2 bleibt bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2003 bestehen, wenn das Personalratsmitglied in Vollzug der Umbildung bei einer andern Dienststelle tätig wird.

(4) Die Personalvertretungen nach § 2 Abs. 1 und 2 wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit bei den durch die Vereinigung nach § 1 Halbsatz 1 veranlassten Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 BayPVG, auch wenn der Beschäftigte mit der Maßnahme einverstanden ist; Art. 78 Abs. 1 Buchst. a BayPVG bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Neuwahlen zur Personalvertretung der neu gebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben, der neu gebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben und der neu gebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse mit Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2003 ihr Amt angetreten haben.

(2) ¹Sollten auf Grund von Verselbständigungsbeschlüssen gemäß Art. 6 Abs. 3 BayPVG oder gesetzlicher Regelungen mehrere Dienststellen im Sinn des Art. 6 BayPVG bestehen, bestellt der jeweilige Über-

gangsgesamtpersonalrat bis zum 28. Februar 2003 einen Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben, des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben sowie des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse mit Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben. ²Wird ein Wahlvorstand nicht rechtzeitig bestellt, so beruft ihn unverzüglich der Vorsitzende des Vorstands der in Satz 1 genannten Körperschaften.

(3) Im Übrigen gelten für die Wahl der Personalvertretungen bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2003 außer Kraft.

München, den 19. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

2120-8-G

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung**

Vom 20. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Dem Gebührenverzeichnis 2 der Anlage der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1047, ber. 2002 S. 39), wird folgende Nummer 2.42 angefügt:

„2.42	Durchführung von BSE-Pflichttests	
2.42.1	an Schlachtrindern zwischen 24 und 30 Monaten	22,50
2.42.2	an Schlachtrindern über 30 Monaten	12,00
2.42.3	BSE-Pflichttests an Schlacht- rindern über 24 Monaten in den Haushaltsjahren 2003 und 2004“	kostenfrei

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

2125-6-3-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes**

Vom 23. Dezember 2002

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 924), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFlHG) vom 8. Juli 2000 (GVBl S. 500, BayRS 2125-6-3-G) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Durchführung von Laboruntersuchungen

(1) Soweit den Gebietskörperschaften durch diese Verordnung Aufgaben übertragen wurden und sie nicht über eigene zugelassene Stellen für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Fleischuntersuchungen verfügen, bedienen sie sich einer

zugelassenen Untersuchungsstelle einer anderen Gebietskörperschaft oder des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit.

(2) Die Gebietskörperschaften, denen durch diese Verordnung Aufgaben übertragen wurden, bedienen sich zur Durchführung von BSE-Pflichttests nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl I S. 3730) des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit; dieses wiederum kann sich anderer, dafür zugelassener Untersuchungseinrichtungen bedienen.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134